Zum Wesen der sogenannten falschen Anschuldigung.

(§ 164 f. R.St.G.B's.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Herbert Kraus (Krause)
Referendar in Dresden.

BRESLAU 1909.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Zum Wesen
der sogenannten falschen Anschuldigung.
(§ 164 f. R.St.G.B's.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Herbert Kraus (Krause)
Referendar in Dresden.

BRESLAU 1909.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Druck von M. Jacob in Wüstegiersdorf

Herrn Geheimrat von Liszt
in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1. 1

Kapitel II.

Analyse des Tatbestandes der falschen Anschuldigung.

A. Objektiver Tatbestand.

§ 2. I. Der Täter 4
§ 3. II. Die Anzeige 4
§ 4. III. Der Adressat der Anzeige 7
§ 5. VI. Der Bezichtigte 10
§ 6. V. Der Inhalt der Anzeige 13
§ 7. VI. Falschheit der Anzeige 17

B. Subjektiver Tatbestand.

§ 8 18

C. Die Vollendung.

§ 9. 20

A. Das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung.

Kapitel III.

Der Träger des Angriffsobjektes der falschen Anschuldigung.

§ 10. Allgemeines 21
§ 11. Staat oder Einzelner als „Angegriffener?“ 22

Kapitel IV.

Seite

Die angegriffenen Rechtsgüter.

§ 12. Allgemeines 30

a. Das angriffsgeschützte Rechtsgut des Staates

§ 13. Die falschen Ansichten 32
§ 14. Die eigene Ansicht 36

b. Die falsche Anschuldigung als Delikt gegen Rechtsgüter des Einzelnen.

§ 15. Ueberleitung 39
§ 16. Die falschen Ansichten 39
§ 17. Die eigene Ansicht 43

Kapitel V.

c. Verhältnis des in der falschen Anschuldigung enthaltenen Angriffes auf die Rechtspflege zu dem Angriffe auf die unbestimmt vielen angegriffenen Rechtsgüter des Einzelnen. — Resultat.

§ 18. 46

B. Verletzungs- oder Gefährdungs-Delikt?

Kapitel VI.

§ 19. 50

Literaturnachweis.*)

Barth: Die Lehre von der falschen Anschuldigung. Heidelberger Diss. (1908). (Diese Dissertation ist erst nach der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit erschienen. Sie ist deshalb nicht mehr benutzt worden, bietet übrigens nichts wesentlich Neues.)

Eichmann: Ueber das Wesen der verleumderischen Beleidigung und der falschen Anschuldigung nach deutschem Strafrecht. Leipz. Diss. (1896).

Feldner: Die falsche Anschuldigung. Diss. Göttingen. (1896).

Heß: Die Lehre von der falschen Anschuldigung. Diss. Tübingen. (1888).

Heilborn: Falsche Anschuldigung, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, III. Bd., (1906), S. 105 ff.

Kraeuter: Das Delikt der falschen Anschuldigung. Diss. Greifswald. (1900).

Teichmann: „Die falsche Anschuldigung nach den neueren Strafgesetzbüchern" in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 31. Bd. N. F. Bd. 9, (1890) S. 346 ff.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3./4. Aufl. 1903 (jetzt 5./7. Aufl.)

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8 Aufl. 1908.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Ausgabe 1902, bearbeitet von Delius.

Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl. Berlin 1892.

*) Aufgeführt sind hier nur die für die falsche Anschuldigung wesentlicheren Werke bezw. die öfter citierten. Vergl deshalb auch die Citate in den Anmerkungen.

von Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Leipzig 1884.

— In den neuen Jahrbüchern für Sächs. Strafrecht, 1844, S. 16 ff. (cit. von Schwarze, N. Jahrb. f. Sächs.St.R.)

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipz. 1898.

Binding: Handbuch des Strafrechts, I. Bd., Leipz. 1885, (cit. Binding H.)

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil, I. Bd., 2. Aufl. 1902; II. Bd., 2. Aufl., 1. Teil 1904; 2. Teil 1905.

— Die Normen und ihre Uebertretung. I. Bd., 2. Aufl. 1890; II. Bd., 1. Aufl. 1877, (cit. Binding N.)

v. Dochow: in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1—4 1871/72 u. 77; bes. III. Bd., S. 253 ff., (No. 17).

Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, 2 Teile, München 1884/85.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, I. Bd. 1881; II. Bd. 1884 u. 1887.

von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Aufl. 1905.

— Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde. Graz 1877, (cit. von Liszt. Falsche Auss.)

R. Loening: Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt am Main 1885.

H. Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl von Allfeld (1907).

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. Leipz. 1874.

Wächter: Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts. Stuttgart, 1825, 1826, (zit. Wächter 1).

von Wächter: Deutsches Strafrecht: Vorlesungen; herausgegeben von O. von Wächter Leipz. 1881.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.

J. Breßler: Die pathologische Anschuldigung. Ein Beitrag zur Reform des § 164 St.G.B.'s und des § 56 der St.P.O (in: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen (Halle a. S.) Fast rein medizinisch).

von Buri: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Gießen 1862, S. 24 ff.

Busch: Gefahr und Gefährdungsvorsatz, Leipz. 1897.

Doerr: Das fortgesetzte Delikt in Beilageheft zu Bd. 71 des G.S. (1908).

Herzog: „Die falsche Anschuldigung und Beleidigung im Sinne von § 186 St.G.B.'s" im G.S. Bd 25, S. 397 ff.

— „Noch ein Wort über falsche Anschuldigung und ehrenrührige Nachrede" mit Nachschrift: Im G.S. Bd. 32, S. 81 ff. bes. S. 105 ff.

Keßler: Die Einwilligung des Verletzten in ihrer Strafrechtlichen Bedeutnng. Berlin und Leipzig 1887, (cit. Keßler Einw.)

Keßler: G.S. 38. Bd., S. 362 ff., bes. S. 375 ff.: (Kritische Bemerkungen zu Bindings Lehre von der Einwilligung des Verletzten(.
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858.
Lauterburg: Die Eidesdelikte. Historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Diss. Bern 1886.
O. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde. 1895; in Bindings System. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.
Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.
von Rohland: Die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl. Dorpat und Leipz. 1888.

Raspe: Das Verbrechen der Calumnia nach Röm. Recht, Rostock 1872.
Wegele: Zur Geschichte der falschen Anschuldigung. Diss. Erlangen (1892).

Annalen des Reichsgerichts in Strafsachen, 10 Bde. (cit. Ann.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, (cit. E.)
Der Gerichtssaal: Ztschrft für Strafrecht, Strafprozeß und die ergänzenden Disziplinen, (zit. G.S.)
Goldammer: Archiv für Strafrecht, cit. G.A.)
Die Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen; herausgegeben von Oppenhoff, 20 Bde. (cit. O.R.)
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, 10 Bde. (cit. R.
Stenglein: Ztschrft. für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, (cit. St.)
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; jetzt von Liszt, (zit. Z.)

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1.

I. Die sogenannte falsche Anschuldigung [1]) des § 164 f. R.St.G.B.'s bietet der dogmatischen Behandlung erhebliche Schwierigkeiten.[2]) Diese beginnen schon beim Versuch einer Analyse ihres ziemlich komplizierten und unbestimmt gefaßten Tatbestandes.

Sie erhöhen sich, wenn man der Frage nach dem Wesen der falschen Anschuldigung nähertritt.

Der Hauptgrund dafür ist der, daß sich bei diesem Delikt der Angriff nicht nur begrifflich gegen verschiedene Rechtsgüter richten kann[3]), sondern daß auch die positiv-rechtliche Ausgestaltung der falschen Anschuldigung in § 164 f. in dieser Hinsicht mehrere vernünftige Deutungen zuläßt.

II. Dementsprechend stößt man bei der Behandlung der Frage nach ihrem Wesen denn auch auf eine Reihe zweifelhafter bezw. streitiger Punkte, deren Aufhellung entweder noch gar nicht ernstlich versucht worden oder noch nicht geglückt ist. Und doch ist die allseitige richtige Beantwortung dieser Frage nicht nur für die theoretische Erkenntnis der falschen Anschuldigung von grundlegender Bedeutung. Auch eine Reihe von Einzelfragen, die sich bei der Auslegung der §§ 164 f. ergeben, lassen sich erst

---

[1]) Ueber die historisch vertretenen Bezeichnungen derselben cf. Binding II, 2, S. 522; A. 3; Günther: Die Idee der Wiedervergeltung III. (1895) S. 420 ff. A. 754.

Besser ist es, wegen St.P.O. § 155 „Beschuldigung" zu sagen, wie ja auch der § 164 im Text von „beschuldigen" redet. cf. Hess, S. 6.

[2]) cf. Binding II, 2, S. 523.

[3]) cf. von Liszt, § 182 I; Teichmann, S. 346; Doerr, S. 127.

dann sicher lösen, wenn man vom Wesen der falschen Anschuldigung ausgeht.[1])

1. So setzt beispielsweise die exakte Lösung der Frage nach der Bedeutung der Einwilligung des Bezichtigten für die Strafbarkeit der falschen Anschuldigung die Beantwortung der Frage nach ihrem Angriffsobjekt voraus.[2])

2. So ist ferner die Frage, welche Handlung „Verletzungen der Amtspflicht" im Sinne des § 164 R.St.G.B.'s sind, nicht ohne Kenntnis vom Wesen der falschen Anschuldigung lösbar.[3])

3. So kann weiter — um die Worte des Reichsgerichts[4]) zu gebrauchen — „die Frage, ob § 164 vorliegt, wenn der Denunziat zwar die Handlung begangen hat, ihm jedoch ein persönlicher Strafausschließungsgrund (besser ist: Strafaufhebungsgrund), zur Seite steht, nur aus dem rechtlichen Charakter des Vergehens richtig (korrekter ist: sicher) entschieden werden."[5])

4. Und so kann die Frage, ob die Selbstbezichtigung strafbar ist, auch nur aus dem Wesen der falschen Anschuldigung heraus sicher beantwortet werden.[6])

III. Die vorliegende Arbeit stellt sich nun die Aufgabe, einen Beitrag zum Wesen der falschen Anschuldigung dadurch zu geben, daß sie zwei besonders bedeutungsvolle Zweifelsfragen untersucht, indem sie einmal fragt:

A) Welches ist das Angriffsobjekt[7]) der falschen Anschuldigung?

---

[1]) cf. Binding l. c.; A. M. sehr zu Unrecht Hälschner II, S. 896 f., welcher erklärt, der Streit darüber, ob die falsche Anschuldigung ein ausgezeichneter Fall der Beleidigung oder eine Art der Fälschung sei, sei „insofern ein unfruchtbarer (cf. Köstlin, Abh. S. 40) als seine Entscheidung ohne Einfluß auf den Tatbestand des Deliktes ist."

[2]) cf. unten § 11, VII.

[3]) cf. unten § 6, B, III.

[4]) E. 23, 373.

[5]) cf. unten § 6 B, IV.

[6]) cf. unten § 5, 2.

[7]) Oppenheim bes. S. 194 braucht den Terminus „Schutzobjekt". Wir behalten die gebräuchliche Bezeichnung „Angriffsobjekt" bei, darunter das Objekt Κατ'ἐξοχην des verbrecherischen Angriffs verstehend.

cf. Binding N. I, S. 291 ff.; H.S. 169 ff.; Finger G.S. 40, 139 ff.; Kessler G.S. 39, 94 ff., 40, 580 ff.; von Liszt Z. 3, 1; Z. 6, 663; Z. 8, 134; Lehrbuch § 13 u. § 79 u. s. w.

Und indem sie weiter sagt:

B) Ist die falsche Anschuldigung ein Verletzungs- oder ist sie ein Gefährdungsdelikt?

Im Brennpunkt der Erörterung hat dabei ersichtlich die Frage nach dem Angriffsobjekt zu stehen, jene Frage, die so wichtig ist, daß sie oft mit der Frage nach dem Wesen des betreffenden Deliktes identifiziert wird, jene Frage, die gemeinhin als für die systematische Stellung eines Deliktes im wissenschaftlichen System der besonderen Strafrechtstatbestände entscheidend angesehen wird.[1])

IV. Da die Ausgestaltung, die die falsche Anschuldigung im Reichsstrafgesetzbuche erfahren hat, durchaus entscheidend für die Beantwortung der beiden zur Bearbeitung gestellten Fragen ist[2]), dementsprechend auch beständig mit den einzelnen Tatbestandsmomenten des § 164 argumentiert werden muß, so soll eine kurze Analyse dieses Paragraphen vorausgehen, soweit sei vor Lösung dieser beiden Fragen überhaupt zu geben ist.[3])

---

[1]) cf. Binding l. c.; v. Liszt § 79; Teichmann S. 346.

[2]) cf. oben sub. I am Ende.

Schief Eichmann S. 56 f., wenn er behauptet, weil das Gesetz weder die eine noch die andere Auffassung vom Wesen der falschen Anschuldigung als die allein zutreffende in zwingender Weise entschieden habe, so müsse das Wesen der falschen Anschuldigung lediglich aus einer spekulativen Betrachtung des Deliktes hergeleitet werden. Er meint damit offenbar den Auslegungsgrundsatz, daß dann „das größere Gewicht der Vernunftgsünde für die eine oder andere der streitenden Auslegungen“ entscheide. (Binding H.S. 457).

[3]) Denselben Weg schlägt z. B. Heilborn ein.

Kapitel II.

Analyse des Tatbestandes des § 164 R.St.G.B.'s.

A. Der objektive Tatbestand.

§ 2.

I. Der Täter.

Tauglich, das Delikt des § 164 zu begehen, ist jeder Mensch, auch der Beamte. Die Beamtenqualität bildet hier keinen Qualifizierungsgrund[1]). Eine Einschränkung ergibt sich aus dem unten[2]) Bemerkten, wonach der Selbstbezichtiger straflos ist, der Täter also immer eine vom Bezichtigten verschiedene Person sein muß.

§ 3.

II. Die Anzeige.

1. Der Täter muß eine Anzeige machen. Das ist eine Mitteilung an ihren Adressaten, die implicite das wenigstens formale Begehren enthält, daß ihr Folge gegeben werde.[3])

---

[1]) cf. Dochow H. H. III, 256, 1, 2; Häberlein III S. 343; Hess S. 14; Kraeuter S. 28; Olshausen N. 2; Schütze S. 318 Anm. 2; von Schwarze Anm. 1.

[2]) cf. unten § 5, 2.

[3]) Binding II, 2, S. 529 verlangt schlechtweg den Willen, daß die Mitteilung die Behörde bestimmen soll, der Anzeige entsprechend zu handeln. cf. auch Rubo S. 670. — Nicht muß die Anzeige ein Antrag auf Einleitung der Untersuchung sein, was Dochow H. H. III, S. 257 A. 8 und Temme S. 766 hervorheben.

Im übrigen ist der Begriff der Anzeige nicht enger als der der Mitteilung.

2. Insbesondere ist sie nicht nur eine solche Mitteilung, welche ihrem Adressaten Kenntnis von einer ihm bisher unbekannten Tatsache gibt.[1])

3. Ganz abwegig ist ferner zu fordern, daß die Anzeige „freiwillig" geschehen sein müsse.

Die allgemein vertretene Lehre von der „Freiwilligkeit der Anzeige"[2]) bedeutet eine ganz ungerechtfertigte Einschränkung dieses Begriffs und ist zudem in sich widerspruchsvoll.

Sie verlangt „ein freiwilliges und einseitiges, ohne Anlaß seitens der Behörde erfolgendes zur Kenntnis bringen."

Hiergegen ist folgendes zu sagen:

a) die erfragte, veranlaßte Anzeige ist noch keine unfreiwillige.

b) Ein Grund für die gemeine Meinung ist unauffindbar: zumal das Wort „Anzeige" selbst ergibt ihn nicht, wie *von Liszt* (l. c.) annimmt. Und wenn *Olshausen* (l. c.) gar erklärt, er ergäbe sich aus der fehlenden Einschränkung des Begriffes „Behörde", so ist das einfach nicht zu verstehen.

Uebrigens ist die herrschende Lehre auch inkonsequent. Sie nimmt zumeist an, daß die falsche Anschuldigung, welche bei Anlaß einer Vernehmung, die sich nicht in der Richtung des Vernehmungsstoffes bewegt, gemacht wird, eine strafbare falsche Anschuldigung sei. Und zwar nimmt sie das nicht nur für die Aussagen des Zeugen und Sachverständigen, sondern auch für die des Beschuldigten an. Und doch sind auch sie erfragt, veranlaßt!

---

[1]) So wohl Olshausen Anm. 11; auch Kraeuter S. 20 und 26.

[2]) Vertreten u. a. von Dochow III S. 256, 1; Eichmann S. 74; Frank II, 2; Feldner S. 73 (sehr inkonsequent); Hälschner II, S. 897; Hess S. 12 f.; v. Liszt: falsche Aussage S. 130 f. u. § 182, 3; Olshausen Anm. 11; Oppenhoff Anm. 5; Rüdorff-Stenglein Anm. 10; Schütze S. 318, Anm. 3; v. Schwarze Anm. 3 a; R. 5, 172; 6, 641; 9, 31; E. 7, 47; 8, 162; 10, 274; G. A. 1, 82; Goltd. Mat. 2, 259; St. 4, 27; Dagegen Meyer S. 518; Rubo S. 670; Heilborn S. 107; u. die dort cit. Italiener. Eingehend Kraeuter S. 19 f., der zutreffend gegen diese Lehre mit dem Sprachgebrauch der §§ 1849, 1799, 1675, 1042, 149, 510, 1854, 1909 B.G.B.'s, sowie des § 139 R.St.G.B.'s argumentiert.

Schlagend Binding II, 2 S. 528.

Des ferneren findet sich wiederholt, so bei *Hess* und *Eichmann,* ausgesprochen, daß die von einem Dritten erzwungene Anzeige den Tatbestand der falschen Anschuldigung erfüllen könne, da eine solche ja der Behörde gegenüber freiwillig sei. Eine richtige aber höchst inkonsequente Behauptung!

Nach alledem rechtfertigt sich *Bindings*[1]) Behauptung, daß es sich hier um eine Irrlehre handelt, die sich tralatizisch fortpflanzt und in der Luft steht.

4. Bezüglich der Form der Anzeige sind Einschränkungen nicht gemacht. Sie kann daher nicht nur in der von § 156 St.P.O. geforderten Weise erstattet werden, sondern auf alle nur denkbare Art: schriftlich, mündlich, telephonisch, zu Protokoll, durch Gebärdensprache, in der Form der Ueberbringung eines Geständnisses, einer Erzählung, pseudonym, anonym usw.[2])

5. Schwierigkeiten zu machen geeignet ist dagegen die Frage, ob durch die Stellung eines Strafantrages oder die Erhebung einer Privatklage an sich schon diesem Tatbestandsmoment genügt ist. Die gemeine Meinung[3]) behauptet dies unter der zweifellos falschen Begründung, „Strafantrag und Privatklage seien in Ansehung der durch sie zu verfolgenden Delikte als besonders gesetzliche Formen der Anzeige aufzufassen".[4])

Beide sind sie der Ausdruck des Willens, „daß eine bestimmte Handlung strafrechtlich verfolgt werde"[5]) meist sogar Ausdruck des Willens, daß sie strafrechtlich abgeurteilt werde.

Als solche sind sie von den Anzeigen der Straftaten, auf die sie sich beziehen, zu sondern. Sie werden diese oft, sogar

---

[1]) II, 2 S. 528.

[2]) cf. Eichmann S. 75; Feldner S. 75; Frank II, 1; Hälschner l. c.; Hess S. 14; v. Schwarze Anm. 2; Kraeuter S. 26 f.; Meyer S. 518; Oppenhoff A. 6, 7; Rüdorff-Stenglein A. 7; G. A. 23, 435; O. R. 15, 270, 16, 410; E. 8, 5.

Der Code pénal art. 373 verlangt schriftliche Form.

[3]) cf. Binding II, 2 S. 541 ff. (§ 223) (cf. auch unten S. 28 Anm. 4). Berner S. 439; Hälschner l. c.; Hess S. 12; Frank II, 1; von Kübel im Württemb. Ger. Bl. 14, 272; v. Liszt § 182, III, 1; Merkel S. 409; Oppenhoff Anm. 6; Rüdorff-Stenglein Anm. 2; v. Schwarze Anm. 2; G. A. 22, 423, 596; St. 4, 27; O. R. 15, 270, 612; R. I. 44, 246; R. 5, 620.

[4]) Eichmann S. 75, Anm. 2.

[5]) Olshausen § 61, No. 38; cf. auch die dort Citierten.

meist, in sich enthalten, müssen das aber nicht. Die Anzeige kann ihnen vorausgehen.[1]) Und in diesen Fällen ist der calumniose Privatkläger bezw. Antragsteller (übrigens ebenso wie der Anzeigeerstatter) dann straflos, wenn er in seinem petitum auf die schon vorliegende Anzeige Bezug nimmt,[2]) ohne mit ihrem Erstatter identisch sein oder zu ihm im Verhältnis der Mittäterschaft zu stehen.[3])

Er macht dann ja gar keine Anzeige, sondern stellt nur den Strafantrag bezw. erhebt die Privatklage wissentlich falsch. Das wird praktisch in dem Falle, wo der Anzeigeerstatter bona fide ist, nicht aber der Antragsteller bezw. Privatkläger.

§ 4.

III. Der Adressat der Anzeige.

1. Der Adressat der Anzeige ist nach dem Wortlaut des Gesetzes eine „Behörde."

Den Begriff der Behörde bestimmt das Staatsrecht.[4])

Daß es sich dabei nur um eine öffentliche Behörde handeln kann, wie auch allgemein angenommen wird,[5]) folgt aus dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes, das unter Behörde stets nur eine öffentliche Behörde versteht.[6])

---

[1]) Darüber, daß die Anzeige beim Antragsdelikt noch nicht der Strafantrag ist, cf. von Bar G. A. 19, 641 ff. bes. 647; Lehmann, Strafantrag S. 30 ff.

[2]) cf. aber oben unter 2.

[3]) cf. unten § 6, IV. am Ende und S. 16 A. 4.

[4]) cf. Laband I, S. 338 f.; G. Meyer, Staatsrecht, 5. Aufl., § 106; Zorn, Staatsrecht I, S. 287; E. 8, 5; 18, 246; 33, 383; R. I, 770 (gut); cf. auch Hess, S. 17; — Kaiser u. Landesherren sind keine öffentlichen Behörden; cf. Binding II, 2, S. 529, Anm. 6; Stenglein I, S. 246; v. Holtzendorff: Allgem. D. Strafrechtsztg. 12, 609; wohl Rüdorff-St., Anm. 2; v. Schwarze, Anm. 1a; Anders und falsch Oppenhoff, Anm. 4; O. R. 11, 358; 15, 258; Eichmann, S. 77; G. A. 8, 829; Olshausen, Anm. 10.

[5]) Dochow, S. 257, Anm. 2; Hälschner II, S. 897; Hess, S. 17; Heilborn, S. 109; Kraeuter, S. 43; Olshausen, Anm. 10; Oppenhoff, Anm. 1; Petzold I, § 164, Anm. 1; Schütze, S. 818; Teichmann, S. 357; St. 4, 27; 7, 58; 8, 119; G. A. 8, 829; 25, 28; O. R. 4, 132; 9, 291; 15, 257; R. I, 170.

[6]) cf. §§ 34, Ziff. 6; 72; 113; 114; 134; 137; 139; 154; 156; 158; 163; 191; 196; 277; 279; 327; 328; 329; 363; 367 N. 1 u. s. w. R.St.G.B.'s. cf. hier auch die Diskussion bei art. 21 der Reichsverfassung, Abs. 1. „Beamter" ist dort auch nur im Sinne von „öffentlicher" Beamter gebraucht (cf. Laband, Staatsrecht I, S. 312 und die dort Cit.)

Da die Behörden die mittelbaren[1]) oder unmittelbaren Organe des Staates sind, durch die er tätig wird, so ist der Staat der eigentliche Adressat der Anzeige.

2. Die gemeine Meinung erklärt, daß Anzeigen bei den Beamten der Polizei- und des Sicherheitsdienstes, die reine Exekutivorgane seien, noch nicht Anzeigen bei der ihnen vorgesetzten Behörde sind.[2]) Diese Ansicht ist falsch.

Gewiß decken sich die Begriffe „Behörde" und „Beamter" nicht[3]), auch nicht bei monokratisch besetzten Behörden. Aber die Behörde kann nur durch ihre Beamten bezw. Amtsträger handeln.[4]) Deshalb ist jede Handlung, die ein solcher „Organträger" innerhalb seiner Zuständigkeit verrichtet, eine Handlung seiner Behörde. Und jede Handlung, die ihm als einem zu ihrer Entgegennahme Kompetenten gegenüber vorgenommen wird, ist eine Handlung gegenüber seiner Behörde.

Und demgemäß richtet sich die Frage, inwieweit die Anzeige bei einem Amtsträger bezw. Beamten eine Anzeige bei seiner Behörde ist, ausschließlich darnach, ob das betreffende Subjekt dazu kompetent ist, für seine Behörde Anzeigen entgegenzunehmen, ob es in dieser Hinsicht darnach geartet ist, das „Ohr" seiner Behörde für die Außenwelt zu bilden.

Ein solches „Ohr" — der Ausdruck ist von *Binding* — ist nun nicht allein diejenige Person, die darüber beschließt, was mit der Anzeige geschehen soll. Sonst wäre ja die Anzeige beim Gerichtsschreiber noch keine vollendete falsche Anschuldigung.[5])

Kompetent zur Entgegennahme von Anzeigen sind auch die Exekutivbeamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Dafür kann man schon die Fassung des § 156 St.P.O. anführen[6]) Aber

---

[1]) Mittelbar soweit es sich um Gemeindebehörden handelt. cf. z. B. Laband, Staatsrecht I, S. 337; — Das Pr. A.L.R. (II. 10, § 69, 105) nennt die Beamten der Kommunalverbände direkt „mittelbare Staatsdiener".

[2]) cf. Feldner S. 76; Meyer S. 517; Teichmann S. 359; (sehr unklar) Kraeuter S. 43; Hälschner S. 897; Stenglein I, 276; E. 8, 5; 32, 95; 27, 51; 34, 302; R. 3, 192; zweifelnd O. R. 5, 38; cf. auch G. A. 52, 39 (Widerruf vor Weitergabe mache straflos.)

[3]) Ueber den Unterschied Laband I, S. 338; ausführlich G. Meyer Staatsrecht, V. Aufl., S. 307.

[4]) cf. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 223 f.; Allgemeine Staatslehre, Kap. XVI. („Tätigkeit des Organträgers").

[5]) cf. Binding II, 2, S. 530.

[6]) cf. Preuß. Verordn. vom 23. Mai 1867, § 16.

es entspricht dies auch der Natur der Entgegennahme der Anzeige, die ein rein tatsächicher Akt ohne konstitutive Wirkung ist, also auch keine behördliche Entschließung erfordert, wie sie den „dienenden Organen“ der Behörde mangelt.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß die Anzeigen bei den bezeichneten Subjekten schon Anzeigen bei ihren Behörden sind, und daß es gar nicht nötig ist, zu diesem Resultate erst auf Grund einer ausdehnenden Interpretation zu gelangen, wie *Bindung*[1]) das tut.

Wichtig wird diese Frage ja hauptsächlich für die Frage nach dem Zeitpunkt der Vollendung.[2])

Nötig ist es, die Anzeigen bei diesen Exekutivbeamten zur Vollendung der falschen Anschuldigung genügen zu lassen. Denn sonst wäre ja, wie *Binding* (l. c.) drastisch bemerkt, die Anzeige beim Aichamt gegebenen Falles vollendete, diejenige beim Schutzmann dagegen nur versuchte falsche Anschuldigung. Man denke weiter an Anzeigen bei der Reichsdruckerei, die ja auch eine öffentliche Behörde ist.[3])

3. Bei welcher Behörde die Anzeige angebracht wird, ist ganz gleichgiltig. Diese braucht weder eine „geeignete“ Behörde,[4]) noch gar eine Strafverfolgungsbehörde zn sein.

Das folgt aus dem Gebrauch der Worte „eine Behörde.“ Denn, wenn das Strafgesetzbuch die kompetente Behörde bezeichnen will, so drückt es das stets extra aus, so z. B. in den §§ 154, 156, 157, 163, 327, ferner 137 und 139 („der Behörde“). In § 279, wo von „einer Behörde“ gesprochen wird, genügt auch jede mögliche Behörde.

4. Die gemeine Meinung ist im Resultat der hier vertretenen Ansicht, behauptet aber eine allgemeine Communicationspflicht der öffentlichen Behörden bezüglich strafbarer Handlungen[5]) und rechtfertigt so die fehlende Einschränkung auf die Strafverfolgungsbehörden.

---

[1]) II, 2, S. 530; von Heilborn S. 109 für einen nach § 2 R.St.G.B.'s unerlaubten Analogieschluß erklärt.

[2]) cf. unten § 9.

[3]) cf. E. 19, 164; Frank, § 114, II; A. M. z. B. Zorn, Staatsrecht I, S. 287 ff.

[4]) So Berner S. 439; Dochow, S. 257.

[5]) Binding II, 2, S. 529 f.; Eichmann S. 77; Häberlin III S. 339; Hälschner S. 897; Hess S. 18; Feldner S. 76; Kraeuter S. 43; von Schwarze

Gegenüber dieser Ansicht kann ich erhebliche Bedenken nicht unterdrücken, Bedenken, die insbesondere auf der von *Löwe-Hellweg* in seinem Kommentar zur St.P.O. 5. Aufl. Anm. 4 zu § 156 gemachten Behauptung basieren, daß, insoweit nicht das Reichsrecht eine solche Communicationspflicht der Behörden besonders bestimme,[1]) das Landesrecht darüber zu befinden habe,[2]) eine Tatsache, die m. E. auch arg. e. contr. § 185 G.V.G. gefolgert werden kann.

Solche landesrechtliche Bestimmungen fehlen nun aber zumeist, in Sachsen sogar z. B. für die Zivilgerichte. Da aber nicht weitergabepflichtige Behörden die bei ihnen eingegangenen Anzeigen weitergeben können und zwar Kraft einer ihnen nicht abzustreitenden Befugnis, ihnen wichtig scheinende Mitteilungen an andere Behörden gelangen zu lassen und dies durchweg tun werden, so ist diese Zweifelsfrage ohne größere praktische Bedeutung.

§ 5.

IV. Der Bezichtigte.

1. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Bezichtigte „jemand."

Aus dem Gebrauch dieses Wortes ergibt sich, daß er notwendig ein zur Zeit der Erstattung der Anzeige lebender, vom Inculpanten verschiedener, individuell bestimmter Mensch ist.[3])

Hieraus folgt unmittelbar weiter ein Dreifaches:

a) Die Bezichtigung einer fingierten Person ist straflos.

Anm. 1a; Rüdorff-St. Anm. 1; Teichmann S. 357; St. 4, 27; 8, 119; Goltd. Mat. II, 258; G. A. 22, 423; 37, 425; Sächs. Str.Rts.Ztg. II (1884) S. 16 f.; Bayer. E. 7, 473; O. R. 4, 132; 9, 291; 15, 257.

[1]) cf. Wechselstempelges. vom 10. Juni 1869, § 19. Abgedr. bei Friedberg: Handels-Ges. Gebung. VII. Aufl. (1904) S. 942. Weitere Fälle Binding II, 2, S. 536, A. 2.

[2]) cf. Pr. Ausf. Ges. z. Konk. Ordn. vom 6, März 1879, § 12.

[3]) Dochow S. 257; 2; Binding II, 2, S. 531, H. S. 700; Feldner S. 79; Frank I, 2; Kraeuter S. 28 (ausführlich); v. Liszt, § 182, II, 1; Meyer S. 518; Oppenhoff A. 6; Puchelt. Komm. zu § 164, A. 2; Olshausen, Anm. 1, 2; Rüdorff-St. Anm. 4; Schütze S. 318 sub A; Teichmann S. 357; ferner Hälschner II, S. 898; Eichmann S. 64, Anm.; Heilborn S. 107.

b) Straflos ist ferner die Bezichtigung einer nicht mehr lebenden Person.[1])

c) Und straflos ist auch die Verbrechensanzeige ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Person[2]) oder unter Bestimmung der Person dergestalt, daß ihre Identität nicht zweifelsfrei festzustellen ist.

Nimmt der Inculpant übrigens später auf Erfordern der Behörde eine eindeutige Bezeichnung der von ihm zunächst mehrdeutig hezeichneten Person vor, so vollendet sich in diesem Augenblick das Delikt. Es liegt vorher ein bedingtes Verbrechen vor.[3])

Wie die Person bezeichnet ist, ist gleichgiltig.[4])

2. Zweifel können darüber obwalten, ob Bezichtiger und Bezichtigter verschiedene Personen sein müssen, oder ob auch die Selbstbezichtigung strafbar sein kann.

Unmittelbar aus dem § 164 ist die Lösung dieser Frage nicht abzuleiten, wie *Olshausen* und *Hess* (l. c.) das meinen. Doch kann man es mit einiger Sicherheit aus dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes tun.

Nicht richtig ist zwar, mit *Kraeuter* (l. c.) und *Rubo* (Anm. 8) zu sagen, daß das Gesetz, wenn es die Selbstbezichtigung strafen wollte, hätte schreiben müssen: „durch welche er sich oder einen Andern . . . . beschuldigt."

Gewiß würde durch diese Formulierung die Strafbarkeit der f. Selbstbezichtigung einwandsfrei festgestellt sein, und gewiß braucht das Gesetz oft, wenn es eine solche Gleichstellung von Täter und Nichttäter ausdrücken will, diese Wendung, so in den §§ 253, 263, 268, 272, 273, 277, 302b, 349 R.St.G.B.'s.

Aber ebenso oft spricht das Gesetz, wenn es Täter und Nichttäter einander nicht gleichstellen, sondern letzteren ausschließen will, ausdrücklich vom „Anderen." So z. B. in den §§ 159, 160,

---

[1]) Hier behauptet Hess S. 22 gegen Hess S. 21, daß der Beschuldigte z. Zt. der falschen Anschuldigung nicht mehr leben müsse. Eine seltsame Behauptung! Gegen Hess ausdrücklich Binding II, 2, S. 533, Anm. 1; Olshausen Anm. 3, 3.

[2]) Anders z. B. Bayer. St.G.B. von 1861, Art. 199.

[3]) Nach G. A. 47, 287 ist die nachträgliche Vernehmung Auslegungsmittel.

[4]) Interessanter Fall in R. III, 192: „es steht einer an der Spitze der Stadt". cf. Kraeuter S. 29.

169, 170, 187, 210, 223, 229, 230, 234, 240, 241, 242, 249, 259, 263, („Dritte") 271, 302a, 302e, 355 („Dritte") St.G.B.'s.

Das Wort „jemand" steht in der Mitte zwischen beiden Bezeichnungsarten und ist in der gedachten Hinsicht farblos.

Doch wird es im Gesetz außer im Falle des § 164 stets gleichbedeutend mit ein „Anderer" gebraucht. Man vergleiche dabei einerseits die §§ 216, 269, 270 („Person") St.G.B.'s, andererseits die §§ 167, 211, 212 („Mensch"). Man vergleiche auch die ähnlichen Bezeichnungen in den §§ 234f., 236 (insofern der Täter eine Frauensperson ist) 239, 249, 252 (in Betracht kommend für den Fall der Drohung mit Selbstmord, die nicht den Tatbestand des § 252 zu erfüllen vermag); 257 (Selbstbegünstigung ist straflos). 339, 344, 346 etc. St.G.B.'s.

Ein weiteres Anzeichen für die Straflosigkeit der falschen Selbstbezichtigung ist auch der Gebrauch des Wortes „Verletzter" in § 165[1]). Sicher gelangt man zu ihrer Begründung aber erst dann, wenn man aus dem Wesen des Deliktes folgert, wie dies z. B. *Frank* und *Feldner* (l. c.) tun.[2])[3])

3. Die falsche Selbstbezichtigung kann natürlich unter den Tatbestand des § 257 R.St.G.B.'s fallen[4])

---

[1]) cf. Kraeuter S. 29.

[2]) cf. oben § 1, II, 4.

[3]) Anderer Ansicht ist Beling S. 220 A. 2. Der erklärt, der § 164 gelte der Irreführung einer Behörde durch falsche Anzeige; solche könne gerade so gut durch falsche Selbstbezichtigung wie durch Anschuldigung anderer erfolgen; es liege nicht der mindeste Grund vor, das Wort „jemand" einschränkend zu interpretieren. Unseres Erachtens spricht gegen Beling außer dem oben Ausgeführten und außer dem unten § 11 V. a. E. angeführten Argument Bindings die Tatsache, daß man, falls die Selbstbezichtigung bestraft wird, nicht mehr sagen kann im § 164 sei auch auf das Interesse eines Privaten Rücksicht genommen, cf. unten § 18, III.

[4]) cf. Frank, Olshausen l. c.; Keßler G.S. 38, 576; Einwilligung l. c. Teichmann S. 358; cf. auch unten S. 26 A. 1. Das Italienische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1880 straft sie in Art. 211, 2 ausdrücklich.

§ 6.

V. Der Inhalt der Anzeige.

A. Beschuldigung.

Die Anzeige muß den Bezichtigten beschuldigen, d. h. 1) sie muß über ihn eine positive Behauptung assertorischen Inhalts aufstellen. Insofern ist die falsche Anschuldigung das Gegenteil aller derjenigen Aussagen, die eine Tatsache leugnen. 2) Wichtiger ist die Erkenntnis, daß mit dem Erfordernis des „Beschuldigens" zugleich das des „Belastens" mit zum Tatbestandsmoment der falschen Anschuldigung erhoben ist. Denn wer jemanden beschuldigt, belastet ihn, belastet ihn so schwer, wie das Gewicht seiner Persönlichkeit und die Ueberzeugungskraft der in der Beschuldigung vorgebrachten Beweise reicht.

Hierbei ist nun interessant zu sehen, daß auch die leichtest wiegende Anzeige in dieser Hinsicht genügt, daß zumal ein Glaubhaftmachen des Behaupteten vom Gesetz nicht gefordert wird.[1])

B. Strafbare Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht.

I. Die Beschuldigung muß darauf gehen, daß der Bezichtigte eine strafbare Handlung oder die Verletzung einer Amtspflicht begangen habe.

Demgemäß ist aus § 164 straflos die falsche Angabe von Indizien, die Unterschiebung von Beweisgegenständen, die Schaffung falscher Beweise und dergleichen.[2])

II. Strafbare Handlungen sind nur die mit echter öffentlicher Strafe im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches bedrohten Handlungen, also Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.[3]) Diese Auffassung vom Begriff der strafbaren Handlung entspricht dem Sprachgebrauch des Reichsstrafgesetzbuches.[4])

[1]) cf. v. Schwarze N. 2.

[2]) Anders Bayern 1813 Art. 288; Braunschweig 1840 § 144; Baden 1845 § 285; Hannover 1840 Art. 217; Bayern 1861 Art. 188; Thüringen 1850 Art. 188; Sachsen 1855 Art. 235 f.

[3]) Binding H.S. 565; Eichmann S. 83; Dochow S. 265, I, 3; Heilborn S. 107; Kraeuter S. 30; Meyer S. 518; Oppenhoff Anm. 8; Olshausen Anm. 4; Rüdorff-St. A. 4; Schütze S. 317 sub. A.

[4]) cf. §§ 3, 47, 48, 50—54, 56, 57, 59, 107; 111, 190, 191, 214, 259, 346 u. s. w. R.St.G.B.'s.

Sie folgt für den § 164 auch aus der Nebeneinanderstellung der Ausdrücke „strafbare Handlung“ und „Verletzung einer Amtspflicht“. Diese Gegenüberstellung bildet nur bei Annahme der hier vertretenen Ansicht eine korrekte Alternative.

Demgemäß sind straflos alle Beschuldigungen der Begehung von Handlungen, die mit Konventional- oder Ordnungsstrafen oder mit Erfüllungszwang bedroht sind.[1])

III. 1. Verletzung einer Amtspflicht (disziplinär strafbare Handlungen) sind alle diejenigen Verletzungen seitens des öffentlichen Amtsträgers (cf. § 31 R.St.G.B.'s), die ein Disziplinarverfahren gegen ihn auszulösen geeignet sind. Nicht sind es nur die Verletzungen der Amtspflicht seitens eines öffentlichen Beamten, wie die gemeine Meinung annimmt.[2]) Deshalb ist die falsche Beschuldigung eines Rechtsanwaltes oder Notars, die gemäß § 31 R.St.G.B.'s öffentliche Amtsträger sind, schon dann aus § 164 strafbar, wenn die angezeigte Tat nur disziplinär als Amtspflichtsverletzung strafbar ist.[3]) Die Behauptung dagegen, daß ein Arzt seine Amtspflicht verletzt habe, ist nur dann eine strafbare falsche Anschuldigung, wenn diese Amtspflichtsverletzung sich zugleich als kriminell strafbare Handlung darstellen würde, es sei denn, daß es sich um einen Arzt handelt, der noch besonders mit der Qualität des öffentlichen Amtsträgers begabt ist, wie z. B. die Militärärzte. Diese Regelnng muß als eine inkonsequente bezeichnet werden.

2. Daß es sich um einen öffentlichen Amtsträger handeln muß, folgt daraus, daß, „weil von einem Privatamte (nicht „Manne“) nur in übertragener Weise gesprochen wird, Amt ein solches nur da begreift, wo es ausdrücklich hervorgehoben wird“.[4]) Nur *Rubo* (Anm. 2) läßt ein Privatamt genügen.

3. Da auch außerdienstliches schlechtes Verhalten die Verletzung einer Amtspflicht bedeuten und disziplinäre Ahndung

---

[1]) Binding II, 2, § 122, IV, 2; Hess S. 23; Eichmann S. 83; Frank II, 2; Heilborn S. 107; Kraeuter S. 30; v. Liszt, § 182, III; Olshausen Anm. 4, 2; v. Schwarze, Anm. 6.

[2]) Binding II, 2, S. 532.

[3]) cf. dazu G. A. 23, 515: der Ehrenrat der Rechtsanwälte und Notare sei eine öffentliche Behörde.

[4]) Olshausen, Anm. 4, 2. cf. auch oben § 4.

herbeiführen kann, so genügt die Beschuldigung wegen eines solchen unter Umständen zur Erfüllung des Tatbestandes des § 164.[1])

4. Nach alledem ist *Teichmanns* Auffassung von diesem Tatbestandsmoment falsch, wenn er auf S. 358 erklärt: „Beifallswert ist es, wenn die Anzeige sich beziehen soll auf eine strafbare Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht, insofern, was letzteres Moment betrifft, nicht eine bloß disziplinär strafbare Handlung genügen soll".

Falscher Ansicht ist auch *Feldner* (S. 80), nach dem disziplinär strafbare Handlungen unter Verletzung der Amtspflicht offenbar (!) nicht gehören sollen.

Auf falschem Wege ist schließlich auch das Reichsgericht, wenn es in E 32, 78 erklärt, der § 164 schütze die Sicherheit der Strafrechtspflege einschließlich der Handhabung des Beamtensonderstrafrechts. Das Beamtendisziplinarrecht ist doch gar kein Beamtensonderstrafrecht.

5. Allerdings muß hier gesagt werden, daß die gemachte Beschränkung nur auf disziplinär strafbare Verletzungen der Amtspflicht im § 164 selbst eine Stütze nicht hat, vielmehr aus dem Wesen des Deliktes gefolgert werden muß.[2])

6. Insofern die vorgeworfene Handlung sowohl kriminell wie disziplinär strafbar ist, liegt sogen. gleichartige Idealkonkurrenz des Tatbestandes von § 164 vor.

IV. (zu II und III). Endlich ist auch noch zu verlangen, daß die Anzeige eine solche Handlung zum Inhalte habe, die zur Zeit ihrer Mitteilung an die Behörde noch eine Straf- bezw. Disziplinarverfolgung nach sich ziehen kann.

Der Wortlaut des Gesetzes widerspricht dem zwar. Nach

---

[1]) So R. 10, 554; gegen diese Entscheidung zu Unrecht Frank II, 3, der auf die andere Praxis des Reichsgerichts bei § 196 verweist. (cf. E. 12, 19; R. VII, 273 etc.) cf. ferner Oppenhoff, Anm. 10; Rüdorff-St. Anm. 5; Bad. Ann. 42, 338 (nicht genüge der Vorwurf der Verletzung einer Amtspflicht in abstracto); G. A. 42, 338; Preuß. J. Min. Bl. von 1858, S. 143. Offiziere sind öffentliche Beamte: E. 20, 268; G. A. 46, 319 f.; auch E. 35, 99; ferner G. A. 24, 204; Rüdorfl-St. Anm. 5 u. s. w.; § 31, 1 R.St.G.B.'s sondert sie von jenen zu Unrecht.

[2]) cf. oben § 1, II, 2.

ihm muß die behauptete Handlung nur zur Zeit ihrer behaupteten Begehung strafbar sein.[1])

Darnach würden als falsche Anschuldigung auch strafbar sein alle solchen Anzeigen, in denen der Bezichtiger zwar eine strafbare Handlung schildert, aber gleichzeitig einen später eingetretenen Strafaufhebungsgrund[2]) mit erzählt, (z. B. Abolition, Begnadigung, tätige Reue, Abstehen vom Zweikampf und bes. Verjährung usw.), diesen vielleicht selbst mit erlügend. Wenn man nun erwägt, daß straflos bleiben müssen die Fälle, wo der Inculpant einen Strafausschließungsgrund[2]) miterzählt,[3]) oder wo nach seinem eigenen Bericht es an einer Bedingung der Strafbarkeit mangelt,[4]) — denn hier liegen ja keine „strafbaren Handlungen" vor, — so wäre die Bestrafung im Falle des Miterzählens eines Strafaufhebungsgrundes eine Inkonsequenz. Da nun der Gesetzgeber sich diese Folge nicht vorgestellt haben wird, die Fassung des § 164 insofern nicht als bewußt, sondern als zufällig anzusehen ist, so behandeln wir alle diese Fälle gleich und betrachten sie alle als straflose falsche Anschuldigungen, ebenso wie wir aus Gründen der Konsequenz denjenigen Inculpanten nicht für strafbar halten, der ein Antrags- oder Ermächtigungsdelikt anzeigt, ohne daß vorher oder gleichzeitig Strafantrag bezw. Ermächtigung erfolgt.[5]) Ganz sicher

---

[1]) So Binding II, 2, S. 531; Hess S. 26; v. Schwarze, Anm. 6; G. A. 46, 128.

[2]) Ich akzeptiere hier, wie Kraeuter S. 31 f. die Terminologie von Liszts § 44, ohne auf eine Kritik der von ihr abweichenden Bezeichnungsweisen einzugehen.

[2]) cf. die Fälle bei von Liszt l. c.

[3]) So ausdrücklich von Liszt l. c. III, 2, 1. c. ebenso die gem. M., Binding II, 2, S. 533; Eichmann S. 85; Frank I. 3; Olshausen, Anm. 9b; Oppenhoff, Anm. 9; E. 21, 101; 23, 371; G. A. 29, 249; ebenso ferner Rüdorff-St. Anm. 5; Geyer II, S. 151; falsch Hess S. 23; nach v. Schwarze ist auch die Anzeige der verjährten Handlung noch strafbar, jedoch nur, wenn der die Strafbarkeit hier ausschließende Umstand dem Anzeigenden unbekannt ist. Ebenso Schütze S. 318, A. 2; gegen ihn Oppenhoff, Anm. 9.

[4]) cf. dazu oben § 3, 5.

Ebenso Binding l. c.; Eichmann S. 84 f.; Feldner S. 81; Hess S. 23 f.; bes. S. 24; v. Liszt § 182, III, 2; Teichmann S. 358, der sich hier überhaupt Hess völlig anschließt. —

Holt ein anderer als der Anzeigeerstatter die Stellung des Strafantrags oder Erhebung der Privatklage wider besseres Wissen nach, so bleiben beide,

folgen diese Resultate, wenn man mit dem Wesen des Deliktes argumentiert. Denn dieses verlangt, daß die angezeigte Handlung geeignet sei, eine staatliche Tätigkeit auszulösen.[1])

§ 7.

VI. Falschheit der Anzeige.

Die Anzeige muß in objektiver Hinsicht eine falsche sein: „Wider besseres Wissen" bedeutet das Wissen davon, daß einer als richtig behaupteten Tatsache eine bessere, richtigerere gegenübersteht. Diese richtigere Tatsache kann nur gewußt werden, wenn sie existiert, wenn sie „wahr" ist. Ihr Gegenteil ist eine falsche Tatsache.

Auch die Ueberschrift des X. Abschnitts („falsche Anschuldigung") ist dafür ein Anzeichen.[2]) [3]) Es genügt also nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht mehr, wie z. B. noch nach dem Sächs. St.G.B. Art. 229, die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Anzeige. Andererseits macht die Tatsache, daß der Bezichtigte die Handlung wirklich begangen hat, ohne daß der Bezichtiger darum wußte, diesen straffrei.[4])

Die Falschheit der Anzeige muß sich auf ihren Inhalt, nicht nur auf ihre Form beziehen. Ungestraft darf der Inculpant die Anzeige von einer wirklich begangenen Straftat also z. B. in die Form eines fingierten Geständnisses des Bezichtigten kleiden.[5])

Die Anzeige ist falsch einmal, wenn sich die angezeigte Handlung überhaupt nicht ereignet hat.

Sie ist aber auch falsch, wenn der Bezichtigte nicht ihr Täter

---

falls nicht Mittäterschaft in Frage kommt, straflos. Holt sie der Anzeigeerstatter selbst nach, sich als Berechtigten hierzu aufspielend, so vollendet sich hiermit ein bedingtes Verbrechen. A. M. Frank I, 3; Kraeuter S, 35,

[1]) cf. hierzu oben § 1 bes. II, 3; unten § 12, I, 3, bes. § 14, I.

[2]) Aber auch nur Anzeichen! Denn die Ueberschriften des Strafgesetzbuchs sind nicht dazu bestimmt, Tatbestandsmomente für die in ihnen geordneten Tatbestände aufzustellen. cf. das von Olshausen vor dem 25. Abschn. unter 1 ff. Bemerkte; cf. ferner Merkel bei v. Holtzendorff XXV. Abschn. § 1 (III. S. 826).

[3]) Dasselbe Argument verwendet auch Rubo No. 5 u. Anm.

[4]) cf. Hess S. 33; v. Schwarze in N. Jahrb. für Sächs. Strafr. III (1844) S. 16; Dochow H. H. III. S. 236 ff. beim Meineid, bes. cf. S. 257.

[5]) Hess S. 30; E. 16, 37.

ist oder, wenn er sie nicht in der geschilderten Weise begangen hat.[1]) In letzterer Hinsicht hat das Reichsgericht[2]) beschränkend hinzugefügt, daß eine so verfälschte Darstellung nur dann in Betracht komme, wenn die geschilderte Handlung eine andere juristische Qualifikation erfordern würde, als diejenige, die sich wirklich ereignet hat.

Andere, so *Olshausen* (l. c.)[3]) verlangen nur, daß der Anzeigeerstatter wesentlich übertrieben habe. Ich halte die Ansicht des Reichsgerichts für die richtigere, unter der Einschränkung, daß die behauptete Handlung nicht etwa strafrechtlich sich milder beurteilt, als die wirklich begangene (mögliche Fälle der Begünstigung). Hier würde es, obgleich die Anzeige falsch ist, dem Wesen des Deliktes durchaus widersprechen, wollte man eine Bestrafung eintreten lassen.[4])

Das Mittel des Umlügens ist ebenso oft ein Hinzusetzen wie ein Verschweigen. In letzterer Hinsicht macht insbesondere das wissentliche Verschweigen von Strafausschließungs-, Straffreiheits- und Strafaufhebungsgründen[5]) strafbar.[6])

B. Der subjektive Tatbestand.

§ 8.

Bezw. des subjektiven Tatbestandes können wir uns, auf Kapitel VI verweisend, kurz fassen.

1. Es gelten für ihn die allgemeinen Regeln, sodaß beim Täter Kenntnis sämtlicher zum gesetzlichen Tatbestande des § 164 gehörigen Tatumstände verlangt wird.[7])

[1]) Hälschner S. 898; Hess l. c.; v. Liszt l. c.; Olshausen No. 8; St. 3, 306; E. 7, 207; 15, 391.

[2]) E. 13, 12; cf. Binding II, 2 S. 534; v. Schwarze l. c.

[3]) dag. ferner E. 27, 229; 28, 390; G. A. 54, 422. (Uebertreibungen genügen nicht.)

[4]) cf. Binding II, 2, S. 534, Anm. 4. cf. hier auch G. A. 44, 136; es liege keine Uebertreibung vor, wenn zur Erschwerung der angezeigten Tat weitere gleichartige Straftaten zugelogen werden.

[5]) cf. oben § 6, IV.

[6]) cf. Meyer S. 518 Anm. 8; Oppenhoff Anm. 9; v. Schwarze Anm. 4; Stenglein Ztschft. N. F. 6, 232; E. 1, 229; A. M. O. R. 14, 728; G. A. 21, 527.

[7]) cf. statt Anderer Frank § 59, bes. I, 2.

2. Im übrigen ist folgendes Besondere hervorzuheben:

Für das Tatbestandsmoment der Falschheit genügt dolus eventualis nicht. Die Anzeige muß ja „wider besseres Wissen" erstattet sein.[1])

Ebenso abwegig wie diese Ansicht ist die von *Herzog*[2]) vertretene. Er erklärt, die sogenannten frivolen falschen Anschuldigungen, d. h. diejenigen, die ohne Glauben an ihre Begründetheit und ohne die Möglichkeit, solche zu erweisen, erhoben werden, denen also lascivia[3]) zu Grunde liegt, seien aus § 164 strafbar. Das Reichsgericht — es handelt sich um eine Kritik von E. I., 80 ff. — irre sich, wenn es annehme, daß „wider besseres Wissen" eine verleugnete bessere Wissenschaft vom Gegenteil des Inhalts der Beschuldigung erfordere. Es genüge dazu, etwas als wahr hinzustellen ohne den Beweis irgend welcher Wissenschaft von der Wahrheit des Behaupteten.[4]) Diese Ansicht scheitert ebenso wie die von *Feldner* vertretene unfehlbar an der Tatsache, daß Nichtwissen eben nicht Wissen ist.

3. Ueber die vom Gesetz erforderte Vorstellung eines Erfolgs im Falle des § 164 vergl. unten Kapitel VI. Hier nur soviel, daß das Gesetz eine bestimmte Absicht beim Täter nicht erfordert![5])

[1]) So durchaus die gem. M. Binding II, 2 S. 534; Frank III, 1 u. § 59 Abs. 10 (am Ende); Kraeuter S. 45 f.; Merkel S. 409; Oppenhoff A. 14; Olshausen A. 7; Rubo Anm. 5; Rüdorff-St. Anm. 6, 2; Schütze S. 318; v. Schwarze Anm. 9; Teichmann S. 358; v. Liszt § 39, Anm. 5, der zu Unrecht gegen diese Ansicht citiert wird. (Auch die dritte Auflage ergibt nichts, was dafür Anhaltspunkt wäre.) E. 16, 37; 18, 88 (!); 19, 386; 32, 302; R. 1, 393; 4, 522; — Eichmann S. 87; Hälschner II, S. 899; Hess S. 55; (widerspruchsvoll cf. Anm. 1, l. c.) erklären, zum Wissen genüge Ueberzeugtsein; eine contradictio! Sehr falsch Feldner S. 84 ff. gegen ihn Binding l. c. („ganz unbegreiflich").

[2]) G. S. 32, S. 81—110, bes. S. 105 ff; gegen ihn ausdrücklich Kraeuter S. 46; Hess S. 86.

[3]) Binding N. II, S. 604.

[4]) wie Herzog die damalige Spruchpraxis. Citate bei Petzold St. R. Praxis zu § 164, 9—11; Zimmerle ebenda Bd. II. S. 198 N. 11; bes. G. A. II, S. 259; Waag im G. S. 1883, S. 258.

[5]) Anders: Bayern 1813 Art. 288, 394; Hannover 1840 Art. 217; Hamburg Art. 117; Oldenburg 1814 Art. 293; Sachsen 1838 Art. 197; Thüringen 1850 Art. 188; Württemberg 1839 Art. 288; cf. auch Italien St.G.B. von 1889 Art. 212 (anders Art. 211). Wie der Text die Meisten; be-

C. Die Vollendung.

§ 9.

Die falsche Anschuldigung ist vollendet mit dem Moment der gemachten Anzeige. Daß der Anzeige seitens der Behörde Folge gegeben sei, oder daß sie auch nur von der angegangenen Behörde bezw. deren Vertreter an die competente[1]) Behörde weiter gegeben sei, ist zur Vollendung nicht erfordert.

Noch weniger ist gar die Eröffnung der Voruntersuchung oder die Verurteilung des Bezichtigten verlangt.[2])

Die Anzeige ist erstattet, wenn sie dem Adressaten bekannt ist, d. h. bei schriftlichen Anzeigen, wenn er sie gelesen hat.[3]) Zugehen genügt nicht.

Vorher ist ein Widerruf noch möglich, nachher ist er bedeutungslos.

Geht der Widerruf gleichzeitig oder vorher, aber bei einer anderen Behörde ein, so glaube ich wegen der Einheit der Behördeorganisation sowie aus Biligkeitsgründen Straflosigkeit annehmen zu dürfen, ebenso dann, wenn der Widerruf gleichzeitig mit der Anzeige bei einer Behörde eingeht, die Anzeige aber zuerst gelesen wird.

---

sonders scharf Rubo Anm. 7; Schütze S. 318, Anm. 3; Oppenhoff Anm. 5; G. A. 20, 397; 23, 515; Teichmann S. 397; Anderer Meinung: v. Schwarze Anm. 8; Häberlin III S. 340; nicht mehr Olshausen; cf. auch den unklaren Hälschner S. 899 Anm. 1; (vergl. auch unten S. 51 A. 5) gegen ihn Rüdorff-St. Anm. 8.

[1]) cf. das oben § 4 Bemerkte.

[2]) cf. Hälschner S. 901; Teichmann S. 359; Olshausen Anm. 13; Frank IV; v. Schwarze No. 10; Berner S. 439; Oppenhoff N. 12; Stenglein N. F. I. S. 276; VIII, 120; Sächs. Ger. Ztg. 20, 223; Bad. Ann. 42, 338; R. I, 245; E. 27, 51; sehr inkonsequent Hess S. 18—20 u. S. 44; gegen ihn richtig Feldner S. 77.

Die Anzeige an den Kaiser oder Landesherrn vollendet sich mit Abgabe an die zuständige Behörde. cf. Binding II, 2, S. 529/30 Anm. 6.

[3]) cf. dazu das oben § 4, 4 bez. der Kommunikationspflicht Gesagte.

A. Das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung.

Kapitel III.

Der Träger des Angriffsobjektes der falschen Anschuldigung.

§ 10.

Allgemeines.

Die besondere Schwierigkeit für die Behandlung dieses ersten Teiles der gestellten Aufgabe liegt darin, daß hierbei alles auf die Beantwortung einer Vorfrage ankommt, nämlich der Frage:

> wessen Rechtsgut ist denn überhaupt durch §§ 164 f. geschützt? Wer ist der Träger des Angriffsobjekts der falschen Anschuldigung, der „Angegriffene"? [1])

Je nach der verschiedenen Beantwortung dieser Vorfrage ergibt sich eine ganz verschiedene Beantwortuug der Frage nach dem Angriffsobjekt selbst. Und während man, nachdem man sich in dieser Vorfrage entschieden hat, relativ sicher die Frage nach dem Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung beantworten kann, steht ihre Beantwortung, die Beantwortung der Frage nach dem „Angegriffenen" des § 164, auf des Messers Schneide.

Eine Reihe von Argumenten, deren Gewicht sich nahezu die Wage hält, sprechen für und gegen diese oder jene Ansicht.

---

[1]) Wir nennen diese Person, die der Angegriffene Κατ' ἐξοχήν ist, der Kürze halber schlechtweg in Zukunft den „Angegriffenen".

§ 11.

Staat oder Einzelner als „Angegriffener?“

Die Ansichten über den Angegriffenen i. F. des § 164 kann man zu drei größten Gruppen zusammenfassen:

1. Die erste Gruppe bilden diejenigen, welche in der falschen Anschuldigung einen Angriff auf ein Rechtsgut des Staates, der Allgemeinheit[1]) erblicken.[2])

2. In der zweiten Gruppe finden sich diejenigen, die in der falschen Anschuldigung einen Angriff auf einen Einzelnen sehen.[3])

Und die dritte Gruppe erachtet sowohl den Staat wie den Einzelnen als angegriffen.[4])[5])

II. Soviel ist ja gleich ersichtlich: die falsche Anschuldigung hat als falsche Anzeige eines Andern gegenüber einem Dritten, dem Staate, sowohl eine Richtung gegen den Bezichtigten wie

---

[1]) Wir sehen keine Veranlassung, innerhalb der Rechtsgüter der Allgemeinheit (oder Gesamtheit) noch Unterabteilungen zu machen, und sie noch in solche des Staates und solche der Gesellschaft zu teilen. Es werden demgemäß die Ausdrücke „Staat“, „Allgemeinheit“, „Gesamtheit“, „Gesellschaft“ hier in dieser Hinsicht promiscue gebraucht werden. (Falsch u. A. Lauterburg S. 131.)

[2]) Citate unten § 13.

[3]) Citate unten § 16.

[4]) cf. Eichmann S. 66 („Rechtspflege“ und „politische Integrität“) Frank I („Rechtspflege“ und „Denunzierter“ — übrigens eine unkorrekte Gegenüberstellung) Heilborn S. 110 de lege lata (akzeptiert Franks Ansicht); Kraeuter S. 14 ff. („Gefährdung der Person“ und „Delikt gegen die Rechtspflege“), Köstlin S. 39 („Verleumdung“ und „Delikt gegen Treu und Glauben“).

cf. ferner alle die, welche in der falschen Anschuldigung begrifflich eine Verleumdung mit enthalten sehen, ohne sie für einen besonderen Fall derselben zu erklären. Citate s. unten § 16, II.

Endlich muß man hier auch Binding anführen (H. S. 559 und L. II, 2 S. 518), der zwar annimmt, daß nur ein Rechtsgut das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung sei, nämlich die Gesetzmäßigkeit des Rechtsganges in Begründung und Durchführung. Auf S. 515 jedoch führt er aus: „Daß bei den Prozeßverbrechen nicht mit Bestimmtheit nur ein Subjekt bezeichnet werden kann, wogegen sie sich allein oder auch nur immer vorzugsweise richten“. Und in Anm. 3 sagt er: „Deshalb ist es einseitig, die Prozeßverbrechen, wie üblich, als reine Staatsverbrechen zu bezeichnen. Das Angriffsobjekt erleidet dadurch eine ungehörige Einschränkung“. cf. dazu unten S. 28 A. 4.

[5]) Merkel S. 408 nimmt gar drei Angriffsobjekte an (Ehre, Rechtspflege und diejenigen Güter, die durch Untersuchung und Strafe getroffen werden können.)

gegen den Adressaten der Anzeige. Sie ist in diesem Sinne sowohl ein Angriff auf den Staat wie auf den Einzelnen.[1])

Damit ist aber noch keineswegs die Frage entschieden, ob die falsche Anschuldigung ein Delikt gegen beide oder nur einen von ihnen ist. Denn es ist mit der Beantwortung der Frage nach den angegriffenen Subjekten eines Deliktes noch nicht die Frage nach dem Träger des Angriffsobjekts dieses Deliktes gelöst.

Wir müssen weiter fragen: welcher Angriff ist der Entscheidende? Wir müssen fragen, ob der Gesetzgeber den Angriff auf ein Rechtsgut des Staates oder ob er den Angriff auf ein Rechtsgut des Einzelnen strafen wollte, oder ob es ihm etwa um den Schutz sowohl eines Rechtsgutes des Staates wie des Einzelnen zu tun war.[2])

III. 1. Daß der Angriff auf den Staat der Entscheidende ist dafür ist ein Anzeichen zunächst die Stellung der falschen Anschuldigung im System des Reichsstrafgesetzbuches, ihre Stelle am Schluß einer Kette von Delikten gegen Rechtsgüter der Gesamtheit.[3]) Doch kann diese Tatsache nur als ein Anzeichen und nicht als ein entscheidender Beweis für den Willen des Gesetzgebers gelten. Denn die Legalordnung ist keine wissenschaftliche Systematik und oft ihr Gegenteil.[4])

---

[1]) cf. oben § 4 und 5.

[2]) Einseitig ist es, wenn Heß S. 7 erklärt, daß unter mehreren Verletzungen von (besser: Angriffen auf) Rechtsgüter (n) der schwerstwiegende entscheidend sei. Damit ist die Möglichkeit des Vorliegens mehrerer Angriffsobjekte bei einem Delikte überhaupt geleugnet. (Man denke an die sogen. „zusammengesetzten" Verbrechen.) Ungenau auch Kraeuter S. 16; Lauterburg S. 131. — Nicht kann ferner für die Frage nach dem Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung die „wechselnde Gestaltung des Strafverfahrens" als entscheidend angesehen werden, wie Liszt § 182, I annimmt. Denn auch im Falle einer Privatklage wird die falsche Anschuldigung bestraft. cf. v. Liszt 182, III, 1 und oben § 3, 5.

[3]) Frank I; Heilborn S. 110; Heß S. 11; Herzog G. S. 25, 382; v. Liszt § 182, I; Schütze S. 317, E. 32, 78; Motive des Entwurfs eines St.G.B. f. d. Nord. D. Bund zu § 161 f.

Wenn man den Meineid für ein Verbrechen gegen die Gesamtheit ansieht, so kann man auch die Stellung der falschen Anschuldigung neben ihm als Argument verwenden.

[4]) cf. Binding I, S. 4 f. und die zu § 2 Citierten. Man vergleiche hier nur die Stellung des § 123 R.St.G.B.'s.

2. Ein stichhaltiger Grund für diese Annahme ist dagegen die unbedingte Schutzwürdigkeit des Staates vor allen derartigen Angriffen, die ein Einzelner, seine tatsächliche Macht der Einwirkung auf die Staatstätigkeit, wie die Anzeigebefugnis sie ihm gibt, mißbrauchend auf den Staat machen kann.[1] [2] (Die Anzeige muß ja geeignet sein, eine staatliche Tätigkeit auszulösen.)

3. Und endlich ist ein sicheres Anzeichen dafür auch die Tatsache, daß zur Erfüllung des Tatbestandes von § 164 von dem Erfordernis einer eingetretenen Verletzung irgend welcher Rechtsgüter abgesehen wird und zu ihr die Verursachung der Gefahr einer solchen Verletzung genügt.[3] Nehmen wir an, der Schutz des § 164 gelte Rechtsgütern des Einzelnen, so ist eine solche Zurückschiebung des Vollendungszeitpunktes eine ungerechtfertigt weite. Denn die Gefahr der Verletzung ist doch für schutzwürdige Rechtsgüter des Einzelnen, mögen sie heißen wie sie wollen, in dem Augenblick, wo die Anzeige gemacht ist, meist noch relativ gering. Auch wenn der Anzeige Folge gegeben wird, braucht der Angezeigte ja davon nicht einmal etwas zu erfahren. Und der schwerste Fall, nämlich der, daß durch die Anzeige der Bezichtigte Gefahr läuft, einen Freiheitsverlust zu erleiden (Untersuchungshaft), kann selbständig als Versuch der Freiheitsberaubung nach § 239, 2 R.St.G.B.'s (über eine Woche!) strafbar sein. Tritt infolge der Anzeige die Untersuchungshaft wirklich ein, so kann sich dies Delikt damit sogar vollenden.

Gerechtfertigter erscheint die in dieser Hinsicht getroffene Regelung, wenn der Staat als der „Angegriffene" angesehen wird. Für ihn ist die Wahrscheinlichkeit, daß er infolge der Anzeige

---

[1]) cf. die Ausführungen Bindings in der Einleitung zu den Prozeßverbrechen II, 2 S. 219.

[2]) Auch der Gedanke, daß der Denunziant mit der Anzeige eine Unterstützung des Staates in Verfolgung seiner straf- bezw. disziplinarrechtlichen Aufgaben ausübt, deren dieser gar nicht entraten kann, erhöht die Strafwürdigkeit der bewußt falschen Anzeige aus dem Gesichtspunkt eines Angriffs auf den Staat. cf. Binding II, 2 S. 538; Wilhelm im G.S. 45, 213; R. 8, 681; E. I, 81; Spanien kennt sogar eine Anzeigepflicht Privater: Ley de enjuiciamiento de 14. setiembre de 1882 Art. 259, 264.

[3]) cf. unten Kap. VI.

tätig werden und daß damit ein schützenswertes Lebensgut desselben wirklich verletzt werden wird,[1]) zumal wegen des den Strafprozeß beherrschenden Legalitätsprinzipes, weit größer.

IV. Andererseits ist es aber auch unverkennbar, daß die Bestrafung der falschen Anschuldigung in bewußte Abhängigkeit gebracht worden ist von der Schwere des Angriffs auf den Bezichtigten. Denn:

1. Die falsche Anschuldigung wird überhaupt nur bestraft, wenn sie ihrer Natur nach geeignet ist, gegen eine in ihr bestimmt bezeichnete Einzelperson ein behördliches Verfahren auszulösen.[2]) Denn es ist ja straflos:

a) die Bezichtigung einer fingierten Person,

b) die Bezichtigung einer zur Zeit der Anzeige nicht mehr lebenden Person,

c) die Verbrechensanzeige ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Person.

2. Die bewußt falsche Herbeiführung eines Zivilverfahrens ist straflos.[3])

3. Die falsche Selbstbezichtigung wird von § 164 nicht getroffen.[4])

Die Tatsachen unter 1 und 2 zumal beweisen, daß das Gesetz die Fälle, in denen die Anzeige keine sofortige Gefahr oder die Gefahr eines relativ geringeren Uebels für einen bestimmten Dritten hervorbringt, nicht als falsche Anschuldigung straft, auch wenn die Anzeige geeignet ist, den Staat in ungerechtfertigte Tätigkeit zu setzen.

V. Aber sie beweisen ebensowenig wie die Straflosigkeit der falschen Selbstbezichtigung etwas Entscheidendes gegen die Annahme, daß durch § 164 der Schutz des Staates bezweckt worden sei. Ja, sie beweisen nicht einmal etwas Entscheidendes für die Annahme, daß der Einzelne durch diese Bestimmung unmittelbar habe mitgeschützt werden sollen.[5])

---

[1]) cf. die unten l. c. vertretene Auffassung, daß die falsche Anschuldigung ein Gefährdungsdelikt sei.

[2]) cf. oben § 5.

[3]) cf. Binding II, 2 S. 516.

[4]) cf. oben § 5, 2 und unten S. 27 A. 2.

[5]) Hier mag übrigens auch bemerkt werden, daß es falsch ist, die falsche Anschuldigung für ein Delikt nur gegen den Staat deshalb zu erklären, weil

Gewiß bleiben alle diese Anzeigen Angriffe auf den Staat. Aber auch er bedarf gegen sie nicht so dringend eines strafrechtlichen Schutzes wie im Falle der durch § 164 getroffenen falschen Anschuldigungen.[1]) Für ihn sind die Straf- oder Disziplinar-Anzeigen, die sich gegen eine bestimmte Person richten, ungleich gefährlicher, und zwar um seiner selbst willen, wie diejenigen Anzeigen, die ihn in Tätigkeit setzen, ohne ihn der Gefahr auszusetzen, von vornherein ungerechtfertigte Maßnahmen gegen einen Unschuldigen zu treffen.

Zuviel ist zwar mit der Behauptung gesagt, der Staat habe ein vitales Interesse daran, daß die Strafverfolgung nur den Schuldigen treffe.[2]) Die Strafverfolgung ist ja gerade dazu da zu erörtern, ob jemand schuldig ist oder nicht. Die Bestimmungen über sie beweisen, daß der Staat damit rechnet, daß sie sich auch einmal mit dem Unschuldigen befaßt.[3]) Aber daran hat der Staat ein vitales Interesse, daß er nicht bewußt falsch auf einen Unschuldigen gehetzt werde, ein Interesse, das viel beträchtlicher ist, als dajenige, einmal mit einer ungerechtfertigten Civilklage befaßt zu werden, oder zu Erörterungen darüber veranlaßt zu werden, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden ist.

Es irrt sich *Kessler,*[4]) wenn er annimmt „das Interesse des Staates, besser des Publikums, an der Rechtspflege erschöpfe sich in dem Interesse an der Verwirklichung der Strafandrohungen zwecks Erhaltung ihrer abschreckenden Kraft.“ Damit bezieht *Kessler* einmal das staatliche Interesse nur auf die judizierende Staatstätigkeit sowie die Vollstreckung von Urteilen und bezeichnet ferner einseitig nur einen Teil der staatlichen Rechts-

hier staatliche und private Interessen rivalisieren und weil in solchem Falle das allgemeine Interesse dem individuellen stets vorgehe. So Carrara P. spec. V. cit. von Heilborn S. 122, dessen Ausführungen gegen diese Meinung jedoch nicht ganz richtig sind. Entscheidend ist allein, wessen Rechtsgut geschützt werden sollte.

[1]) Eine andere Frage ist es, ob sie überhaupt bestraft werden sollten. Sie ist zu bejahen. cf. z. B. Bresler S. 41 f. Für die Strafbarkeit der falschen Selbstbezichtigung vergl. die § 5, Anm. 9 Citierten.

[2]) So R. 9, 31.

[3]) cf. z. B. den § 168 St.P.O.

[4]) G. S. 38, 576 und Einwilligung S. 71.

pflegeaufgabe, den positiven, daß nämlich alle strafbaren Handlungen verfolgt und bestraft werden. Der Staat hat aber auch noch die Aufgabe zu sorgen, daß kein Unschuldiger bestraft werde und endlich, daß seine Rechtspflege vor Einwirkungen unberechtigter Natur von außen geschützt bleibe.

So widerspricht die Tatsache, daß die falsche Anschuldigung, die keine bestimmte Person bezichtigt, straflos ist, nicht der Annahme, daß nur der Staat durch § 164 habe geschützt werden sollen, ebensowenig wie die Straflosigkeit der bewußt falschen Anstellung eines Civilprozesses dies tut.

Und auch die Straflosigkeit der falschen Selbstbezichtigung widerspricht keineswegs dieser Annahme. Hier richtet sich die Anzeige allerdings gegen eine bestimmte Person und bedroht den bezichtigenden Bezichtigten mit denselben Uebeln, wie die strafbare falsche Anschuldigung den Inculpaten. Aber hier ist die Straflosigkeit genügend damit motiviert, daß, wie *Binding*[1]) ausführt, der Staat dem Selbstbezichtiger vielleicht den Gefallen nicht tun will, ihn zu strafen. Also eine Inkonsequenz des Gesetzes, aber eine berechtigte![2])

VI. Dafür, daß der Einzelne wenigstens Mitträger eines Angriffsobjektes der falschen Anschuldigung ist, spricht nur eine Tatsache: Der Gebrauch des Wortes „Verletzter" im § 165.

Dieser Terminus wird (arg. § 65 R.St.G.B.'s)[3]) im Gebiete der Lehre vom Strafantrage ganz allgemein[4]) dazu verwendet, um unter den Antragsberechtigten denjenigen zu bezeichnen, der antragsberechtigt ist als „Träger des durch die strafbare Hand-

[1]) II, 2 S. 531, Anm. 5.

[2]) Für ihre Strafwürdigkeit: Binding l. c; Eichmann S. 64 Anm. 1; Hälschner II, S. 898; Heilborn S. 110; Hess S. 22; Meyer S. 518 usw. A. M. Teichmann S. 357; cf. auch Kessler G.S. und Einwillig. l. c.

[3]) cf. nur Olshausen § 61, Anm. 10.

[4]) Das Reichsstrafgesetzbuch braucht diesen Terminus außer im Falle der §§ 65 und 165 nicht. Wenn es von dem Antragsberechtigten spricht, bezeichnet es ihn entweder ausdrücklich nach seiner dies Recht motivierenden Eigenschaft, so in den §§ 102, 103, 104, 170, 189, 196, 288 etc. oder es nennt ihn den Berechtigten. So z. B. §§ 61, 62, oder es bezeichnet ihn gar nicht, bestimmt nur, daß der betreffende Delikt Antragsdelikt sein solle. So §§ 123, 172, 179, 194, 232, 236, 237, 247, 263, 4, 292, 289, 299, 300—303; 370 R.St.G.B.'s.

lung unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes“ [1] [2]). Und da antragsberechtigt immer nur ein Privater ist,[3]) so würde, wenn der Ausdruck in § 165 conform der übrigen Bezeichnungsweise des Gesetzes gebraucht wäre, daraus folgen, daß ein Rechtsgut des Bezichtigten durch § 164 habe geschützt werden sollen.[4])

VII. Positiv dagegen spricht andererseits einmal, daß in der Erhebung einer Privatklage eine falsche Anschuldigung liegen kann, ohne daß sie dann schärfer bestraft wird, als die falsche Anschuldigung der Begehung eines ex offizio zu verfolgenden Verbrechens. Dies wäre, wenn man den Einzelnen für den „Angegriffenen“ hielte, ungerechtfertigt. Denn die Erhebung einer Privatklage ist für den Bezichtigten viel gefährlicher als die Bezichtigung der Begehung eines Offizialdeliktes, weil erstere „die Gefahr der Begründung eines Prozesses“ weit näher rückt wie letztere.[5]) Und zum Andern spricht auch dagegen, daß, falls wir den Einzelnen als „Angegriffenen“ oder auch nur „Mitangegriffenen“ ansehen, wir notwendig anerkennen müssen, daß seine Einwilligung in die falsche Anschuldigung dieser die Rechtswidrigkeit nimmt, daß die falsche Anschuldigung des Einwilligenden demgemäß straflos ist Ein Resultat, das durchaus unbillig erscheint![6])

---

[1]) von Liszt § 45, II, 1 a.

[2]) Das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 spricht ausdrücklich vom Antrag des Verletzten, womit es den privaten Träger des angegriffenen Rechtsgutes meint. Anders Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901, § 45.

[3]) cf. Heilborn l. c.; Frank I; Kessler l. c.; cf. auch v. Liszt, § 182, I.

[4]) cf. Binding II, 2 S. 541 ff.; er trennt überhaupt die falsche Anschuldigung von der falschen Privatstrafklage und stellt letztere unter die schuldhaften Parteihandlungen. Diese Trennung hat Wert nur für die Systematik der Prozeßverbrechen untereinander. Gegen Binding Heilborn S. 123.

[5]) Anders § 102, 103 — Binding II, 2 S. 535 erklärt den Sprachgebrauch des Gesetzes in § 165 folgerichtig für ungenau und „im Widerspruch zu seinem (sc. des Gesetzes) eigenen Sprachgebrauch“ stehend.

[6]) Die Einwilligung wird auch folgerichtig von der gem. M. für einflußlos erklärt; cf. Beling S. 221, 1; Binding II, 2 S. 528, H. 729, Anm. 33; Breithaupt: Volenti non fit injuria (1891) S. 80; Eichmann S. 57, 59; Heilborn S. 110; Hess S. 45; v. Liszt § 182, I a. E.; Olshausen X. Abschn. I. a. E.; Schaper in H. H. II S. 131 Anm. 6; Teichmann S. 359; zweifelnd von

VIII. Und so glauben wir, daß das Gesetz in § 165 unter „Verletztem“ nicht den Träger des durch § 164 geschützten Rechtsgutes versteht, sondern daß das Wort Verletzter dort nur für den Inculpaten gebraucht wird, insoweit er durch die Anzeige einen Nachteil materieller oder immaterieller Art erlitten hat.[1]) Wir nehmen vielmehr an, daß der Staat, und nur er, Träger des Angriffsobjektes der falschen Anschuldigung ist.

Unbedingt zwingend folgt dies Resultat aus dem Gesagten nicht. Aber wir akzeptieren es um so unbedenklicher, als das Verhältnis, in dem der Angriff auf den Staat zu dem Angriff auf den Einzelnen steht, die Annahme ausschließt, daß sowohl der Staat wie der Einzelne „Angegriffene“ der falschen Anschuldigung nach § 164 sind.

Dies ist zu beweisen. Zu diesem Zwecke fragen wir jetzt zunächst, in welchem Rechtsgute der Staat durch die falsche Anschuldigung getroffen wird.

Buri S. 25. Wie die gem. M. auch Meyer S. 518, obgleich er die F. A. für einen Angriff gegen die Person erklärt. A. M. konsequent Kessler G.S. u. Einwillig. S. 71; cf. oben § 1, II, 1.

[1]) Es wird allgemein angenommen, daß die Befugnisse des § 165 ohne weiteres und ausnahmslos dem Inculpaten bei Verurteilung des Inculpanten zuerkannt werden müßten. cf. Binding II, 2, S. 535. Olshausen § 165 Anm. 2. Dazu vergl. Kap. V.

Unseres Erachtens wird im Falle der Einwilligung des Bezichtigten diese Bestimmung gegenstandslos, weil der Einwilligende gar nicht Verletzter im Sinne dieser Bestimmung ist. Ebenso Hess S. 45 und 62; Eichmann S. 57; Binding H. S. 718, A. 31. A. M. jetzt l. c. Anm. 4.

Kapitel IV.

Die angegriffenen Rechtsgüter.

§ 12.

Allgemeines.

Als Maßstab für die Richtigkeit der Ansichten über das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung stellen wir zwei aus ihrer Gestaltung in § 164 folgende Sätze voran:

I. Die falsche Anschuldigung wird nicht bestraft wegen einer durch sie mit der formalen Vollendung des Deliktes, der gemachten Anzeige,[1]) etwa schon bewirkten Rechtsgüterverletzung.[2]) Sie wird vielmehr gestraft wegen einer aus ihr sich möglicherweise ergebenden Rechtsgüterverletzung. Nur so ist die gesamte Ausgestaltung des § 164 zu verstehen.

Folgende Punkte seien dabei hervorgehoben:

1. Indem der Inculpant eine Anzeige macht, bezeigt er, wenigstens formell, das Verlangen, daß der in ihr enthaltenen Mitteilung Folge gegeben werde.[3])

2. Diese Anzeige macht er bei einer Stelle, die ihrer Natur nach auf sie hin weitere Schritte unternehmen, sich nicht nur mit der Entgegennahme derselben begnügen wird, bei der Behörde.[4])

[1]) cf. oben § 9.
[2]) cf. auch die unten Kap. VI S. 49 A. 3 Citierten.
[3]) cf. oben § 3, 1.
[4]) cf. oben § 4.

3. Sie muß inhaltlich geeignet sein, eine Tätigkeit der Behörde auszulösen. Anzeigen, die unverfolgbare oder nicht mehr verfolgbare Handlungen schildern, sind straflos.[1])

II. Die falsche Anschuldigung wird nicht gestraft wegen der auf Grund ihrer möglicherweise erfolgenden Verurteilung des Bezichtigten oder deren Vollstreckung.

Verurteilung und Vollstreckung kommen für die Bestrafung der falschen Anschuldigung gar nicht in Betracht. Gewiß sind auch sie mögliche Folgen der Anzeige. Aber vor beiden liegt etwas, das sie von allen ihnen vorausgehenden Straf- bezw. Disziplinarverfolgungshandlungen trennt: der Schuldausspruch Wird durch ihn auch nicht notwendig der Causalzusammenhang zwischen Anzeige und Verurteilung bezw. Vollstreckung unterbrochen,[2]) können demgemäß die letzteren sehr wohl dem Bezichtiger zur Schuld zurechenbar sein,[3]) so werden sie ihm ebenso häufig nicht zurechenbar sein, wie sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür ergibt, daß der Dolus des Täters diese mögliche Folge seines Tuns mit umfassen müsse.[4])

Und dies ist auch nur zu billigen. Denn der Angriff auf die Gerechtigkeit des Urteils bezüglich dessen Vollstreckung, der durch seine falsche Anschuldigung erfolgt, wird so oft sein Ziel

[1]) cf. oben § 6, B. IV; cf. auch das § 14, I über die Angriffshandlung Bemerkte.

[2]) Falsch Hess S. 10; Feldner S. 6 f.; cf. überhaupt hierzu v. Liszt § 50, II und § 29, IV.

[3]) Insoweit es zu einer Vollstreckung kommt und deren Maßnahmen vom Inculpanten vorausgesehen bezw. schuldhaft nicht vorausgesehen wurden, konkurriert, wie Binding II, 2 S. 540 bemerkt, die falsche Anschuldigung möglicherweise und zwar dann realiter mit Mord, oder Freiheitsberaubung, auch Körperverletzung. Fast immer wird sich übrigens der falsche Denunziant in den falschen Zeugen verwandeln. Dann konkurrieren gegebenen Falles sogar falsche Anschuldigung, Meineid u. s. w. miteinander. cf. Teichmann S. 362; St. 4, 133. (§ 154, 2 R.St.G.B.'s widerspricht dem nicht.)

Das Gesagte gilt auch für die Untersuchungshaft. Auch sie ist, wenn vom Inculpanten vorausgesehen, Freiheitsberaubung, cf. oben § 11, III, 3. Binding bemerkt hier übrigens, daß sich die Vollstreckung der Vermögensstrafe dem falschen Denunzianten nicht aufs Schuldkonto schreiben läßt, da der dafür erforderliche Verbrechenstitel fehlt.

Wenn dagegen dem Inculpanten ein Bussanspruch zuerkannt wird, so vollendet sich mit seiner Vollstreckung unter Umständen ein Betrug.

[4]) cf. oben § 8, 3 und unten Kap. VI.

verfehlen, daß man, falls die falsche Anschuldigung als Angriff auf diese beiden bestraft würde, fragen müßte, wie der Gesetzgeber dazu gekommen ist, gerade diesen Angriff unter Strafe zu stellen.

Der Schutz beider muß aus anderen Gesichtspunkten erfolgen.[1])

III. Und weiter muß auch für die falsche Anschuldigung an zwei allgemeinen Sätzen festgehalten werden:

1. Nur dasjenige Rechtsgut kann als ihr Angriffsobjekt angesehen werden, welches durch die deliktische Handlung, unmittelbar getroffen wird, nicht jedoch dasjenige, das von ihr erst als Rückwirkung des Angriffs auf ein anderes, dem Gesetz als schützenswert erschienenes Rechtsgut getroffen wird.[2])

2. Nur dasjenige Rechtsgut kann als ihr Angriffsobjekt angesehen werden, um dessentwillen die betreffende Schutzbestimmung aufgestellt ist. Damit ein Rechtsgut das Angriffsobjekt eines Deliktes sei, muß es dem Gesetzgeber gerade um seinen Schutz zu tun gewesen sein. Es darf zumal nicht das Mittel des Angriffes[2]) auf ein anderes, das Gesetz als schützenswert erschienenes Rechtsgut sein.[3])

a. Das angriffsgeschützte Rechtsgut des Staates.

§ 13.
Die falschen Ansichten.

I. Die falsche Anschuldigung ist kein Angriff auf Treu und Glauben, die sog. publica fides.[4]) Die Theorie von der publica

---

[1]) cf. hier R.St.G.B. §§ 334, 336, 345, auch § 154, Abs. 2, und überhaupt die Bestimmungen über den Meineid.

Anders z. B. das Röm. Recht l. 1, § 1, Dig. ad S. C. Turpill 48, 10. Cod. ad. S. C. Turp. 9, 45 de Cal. 9, 46 etc. cf. Feldner S. 4 f.; Raspe § 25; Wegele S. 4 f.; Hess S. 1 ff.; Mommsen Röm. Strafr. (1899) S. 491 f.

[2]) cf. dazu unten § 18, II.

[3]) cf. auch oben § 11, II.

[4]) Dochow S. 255; Feuerbach § 286, 429; von Grolmann: Grundsätze des Criminalrechts, 4. Aufl., Giessen (1825) S. 315; Schütze 1. Aufl. S. 315, Anm. 1; Temme: Lehrbuch d. Preuß. Strafrechts (1853), § 178; Wächter Lehrb. II S. 262 f. cf. weiter Pr. A.L.R. § 1431 ff. (falsche Anschuldigung unter Eigennutz und Betrug!) Braunschweig. St.G.B. von 1840, Art. 217; Bayer. St.G.B. v. 1861, Art. 199; cf. Hannover. St.G.B. v. 1840, Art. 217.

fides als dem Angriffsobjekt einer Reihe von Delikten, kann seit den Ausführungen *von Liszt's*[1]) bei den Eidesdelikten und den noch schärferen *Bindings*[2]) bei den „Verbrechen wider die Beweismittel und die Beglaubigungszeichen" als endgültig abgetan angesehen werden. Sie ist demgemäß auch, wenigstens für die falsche Anschuldigung, von der neuen Doktrin und Gesetzgebung nicht mehr vertreten. Die beiden Genannten haben die Unklarheit des Begriffes und implicite seine Ungeeignetheit, das Angriffsobjekt eines Deliktes überhaupt zu bilden, dargetan. Wir können uns deshalb, auf Beider Arbeiten Bezug nehmend, hier ganz kurz fassen.

Die publica fides ist weder darnach geartet, das Angriffsobjekt eines besonderen Deliktes zu sein, noch ist sie geeignet, das unmittelbare[3]) Objekt eines deliktischen Angriffs zu bilden. Denn der Begriff ist einmal zu weit und ferner, ebenso wie z. B. die öffentliche Ordnung,[4]) durch einen direkten Angriff unerreichbar.

Das Wesen dieses von Haus aus ethischen Begriffes,[5]) der, wie *von Liszt*[6]) ausführt, fast in jeder Hand eine veränderte Gestalt annimmt, auch beinahe noch nie, wie *Binding*[7]) ausführt, einer begrifflichen Fassung unterworfen worden ist, liegt jedenfalls, mag man ihn nun fassen wie man will, in der Richtung, daß es sich bei ihm um eine Vorstellung der Allgemeinheit von der Sicherheit bezw. Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsinstitutes[8]) oder der rechtlich geregelten Lebensordnung überhaupt handelt.[9]) Eine solche Vorstellung kann mehr oder weniger durch die Begehung einer jeden strafbaren Handlung erschüttert werden, muß es aber nicht. Sie wird es dann, wenn sich gewisse Straftaten

---

[1]) Falsche Auss. § 3 (S. 9 ff.)

[2]) II, 1, § 148 (S. 120 ff.)

[3]) cf. oben § 12, III, 1.

[4]) cf. Binding N. I, S. 352.

[5]) cf. dazu nur Staudinger Commentar zu B.G.B. 3. u. Aufl., 19. Lieferung 1907, zu § 137 bezw. der „bona fides".

[6]) l. c. S. 11.

[7]) II, 1, S. 125/126.

[8]) cf. Merkel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II (1881) sub „Meineid", S. 736 „Kredit der Eidesform".

[9]) Rosshirt: Geschichte und System. 3. Bd. (1839) S. 13: „Gemeines Gefühl, das man öffentliches Vertrauen nennen kann".

oder die Verbrechen überhaupt ungeahndet häufen. Aus diesen Gründen ist die Wirkung der falschen Anschuldigung auf die publica fides eine nur mittelbare. Sie ist erst eine Folge der Wirkung, die die falsche Anschuldigung auf ein Rechtsgut ausübt, um dessen Wertschätzung willen sie unter Strafe gestellt ist.[1])

II. Die falsche Anschuldigung als Angriff auf das sogenannte „Recht auf Wahrheit".[2])

Auf das Recht auf Wahrheit kann die falsche Anschuldigung noch weniger wie auf die publica fides ein Angriff sein. Ein allgemeines Recht auf Wahrheit ist ein Unding.[3]) Faßt man das Recht auf Wahrheit aber als eine, aus dem positiven Recht sich ergebende Befugnis, in gewissen Fällen die Wahrheit zu erfahren, oder besser: nicht angelogen zu werden, auf, so ist es unerfindlich, warum eine solche falsche Aussage, wie die falsche Anschuldigung es ist, als Angriff auf die Wahrheit aufgefaßt werden soll und nicht vielmehr als Angriff auf dasjenige Rechtsgut, um dessentwillen seinem Träger die genannte Befugnis zusteht.[4])

III. Die falsche Anschuldigung als Angriff auf die Würde des Staates. Man könnte weiter fragen, ob nicht die Würde

---

[1]) cf. hier auch v. Liszt l. c. S. 13: „entweder ist auch jeder Angriff auf Person und Eigentum, ist auch die Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung, sind vor allem auch Revolution und Staatsstreich Delikte gegen Treu und Glauben, denn auch sie stören die ungehemmte Entwickelung von Handel und Wandel, auch sie gefährden die Sicherheit des rechtlichen Verkehrs, oder aber — und das scheint mir das Richtigere zu sein — so wenig wie sie ist der Meineid gegen die publica fides unmittelbar gerichtet, sondern sein Charakter bestimmt sich, wie bei jenen nach der Natur des zunächst angegriffenen Rechtsgutes". cf. ferner Feldner S. 40 f.

[2]) So Hess S. 8 in einem Atem und als Folgerung seiner Ansicht, daß die F. A. ein Delikt gegen den Staat, insbes. gegen dessen zur Rechtspflege berufenen Organe sei.

cf. auch Schaper in H. H. II, S. 131, A. 6 „der Anspruch auf Wahrheit kommt hier (bei der falschen Anschuldigung der Colludierenden) stets als Gut der Gesamtheit in Betracht".

[3]) cf. hier Klien N. Arch. f. Crim. R. 1817 S. 138 f.; Birnbaum Arch. f. Crim. R. N. F. I, Bd. (1834) S. 536; Zirkler: ibid. 7. Bd. (1840) S. 55; cf. auch Bindings Ausführungen l. c., die darin wurzeln, daß die publica fides nichts ist, als das alte Recht auf Wahrheit in neuer Gewandung.

[4]) cf. oben sub § 12, III, 2.

des Staates durch die falsche Anschuldigung angegriffen ist und der § 164 den Staat hiergegen schützen will.

Das ist ja nicht abzuleugnen: wer hingeht und einer Behörde wissentlich unwahre Tatsachen erzählt, mißachtet die ihr eigene Würde, die Staatswürde. Dies umsomehr dann, wenn die mitgeteilten Tatsachen noch dazu geeignet sind, die Behörde zu mißleiten!

Und so klingt der Gedanke von der Staatswürde als dem Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung denn auch wiederholt bei denen durch, die in ihr einen Mißbrauch der Rechtspflegeorgane oder des Prozesses als Rechtsinstitution erblicken; klar ausgesprochen ist er nirgends.[1])

Aber auch dieser Angriff ist nicht der entscheidende.[2]) Ein solcher Angriff auf die Staats„würde" wäre m. E. ausreichend geahndet durch die Kostenfolge des § 501 St.P.O., soweit es sich um echte Strafanzeigen handelt.[3]) Die falsche Anschuldigung wäre bei dieser Annahme mit sinnlos hoher Strafe belegt, besonders im Verhältnis zu § 185 R.St.G.B.'s. Denn eine solche Verletzung der Staatswürde wäre nichts anderes, als ein Analogon der Beleidigung, die das Gesetz als echte Behördenbeleidigung trotz § 196, 197 R.St.G.B.'s meines Erachtens nicht anerkannt hat.[4])

Diese Annahme ist um so berechtigter, als das Gesetz im Falle des § 131 R.St.G.B.'s (Staatsverleumdung) erst unter ganz anderen Voraussetzungen die Verletzung der Staatswürde straft und dann milder als dies bei der falschen Anschuldigung der Fall ist. Ueberdies ist die Staatswürde mit der Vollendung der falschen Anschuldigung schon verletzt, was der oben unter § 12, I aufgestellten Regel zuwiderstreitet.

---

[1]) cf. unten VI.

[2]) cf. oben § 12, III, 2.

[3]) cf. auch § 360 Ziffer 11 R.St.G.B.'s.

[4]) Bekanntlich bestritten; cf. nur Binding I S. 135, 140 f. und besonders S. 176; Olshausen § 185 Anm. 12 b. und die dort Cit.; Rubo § 185 Anm. 4; ferner auch Frank Vorbem. zu 14. Abschn. II.

Der die Anzeige aufnehmende Beamte kann m. E. nie deshalb als beleidigt angesehen werden, weil diese wissentlich falsch ist. cf. auch unten S. 36 A. 6.

IV. Auch die gesamte Rechtssicherheit ist nicht das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung.[1])

Diese Formulierung, die ein präciserer Ausdruck für die Ansicht von der „publica fides“ als dem Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung ist, verwechselt zunächst die Frage nach dem Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung mit der Frage nach dem criminalpolitischen Grunde ihrer Bestrafung. Und ferner ist auch hier zu sagen, daß die falsche Anschuldigung diese Rechtssicherheit gar nicht direkt und unmittelbar, sondern erst als weitere Wirkung auf das wahre Angriffsobjekt trifft.[2])

V. Und ebenso steht es mit der Rechtspflegegewalt, als eines Teiles der Staatsgewalt.[3])

VI. Endlich ist es zum mindesten ungenau, in der falschen Anschuldigung einen Angriff auf die zur Strafverfolgung berufenen Staatsorgane zu erblicken.[4]) Versteht man unter Staatsorganen hier die Strafverfolgungsbehörden und nicht etwa deren Beamten bezw. Amtsträger,[5]) so hat man damit überhaupt nur den richtigen „Angegriffenen“ des § 164 bezeichnet.[6])

Tatsächlich werden diejenigen, die ihre Ansicht so formulieren, entweder der oben unter V. oder der unten § 14 formulierten Ansicht sein.

§ 14.

Die eigene Ansicht.

I. Worin besteht der kriminell bedeutsame Kern der Tätigkeit des Inculpanten? Indem er dem Staate eine wissentlich falsche Anzeige macht, auf die dieser einschreiten soll, und auf

---

[1]) cf. nur Schütze S. 317; ferner Herzog G. S. 25, 382; 32, S. 85; E. 32, 78.

[2]) cf. oben § 12, III, 1.

[3]) cf. nur Olshausen 10. Abschn. Anm. 1; E. 29, 54.

[4]) cf. Hälschner II S. 897 „Mißbrauch des zur Handhabung von Recht und Gesetz berufenen Gerichtes zum Zwecke einer Ungerechtigkeit.“ Heß S. 18; Feldner S. 35; Herzog l. c.; cf. jedoch oben Anm. 1.

[5]) Jellinek: Recht des modernen Staates l. (1900) Kap. 16.

[6]) Sind aber unter „Staatsorganen“ die strafverfolgenden Beamten gemeint, so ist diese Ansicht positiv falsch. Ihren Schutz kann § 164 nicht bezweckt haben. cf. oben S. 35 A. 4.

die er einzuschreiten berufen ist, veranlaßt er ihn zur Vornahme ungerechtfertigter Maßnahmen,[1]) er mißleitet die Staatstätigkeit, die der Verfolgung kriminell oder disziplinär strafbarer Handlungen dient. Diese Staatstätigkeit ist das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung, insofern man überhaupt ein Rechtsgut des Staates als ihr Angriffsobjekt annimmt.[2])

II. Die gemeine Meinung formuliert ihre Ansicht so, daß sie sagt, angegriffen sei die Rechtspflege.[3])

Diese Formulierung stimmt im Resultat mit der hier gegebenen überein, ist jedoch nicht ganz genau.

Sie ist einmal zweideutig, da man, wie *Oppenheim*[4]) bemerkt, mit dem Ausdruck Rechtspflege sowohl die Rechtspflegegewalt, die ja nicht als das Angriffsobjekt des § 164 anzusehen ist,[5]) wie die Rechtspflegetätigkeit bezeichnet.

Diese Bezeichnungsweise ist weiter deshalb ungenau, weil man unter Rechtspflegetätigkeit (Gerichtsbarkeit sensu stricto) — sei es im Sinne von Verwaltungs-[6]) oder Civil- oder Strafrechtspflege — gemeinhin nur die richterliche Dekretur, ferner auch wohl die Exekutive, weiter die Beurkundungsfunktion prozessualer Akte, sowie die Disziplinartätigkeit des Gerichts versteht.[7])

Zu ihr gehört jedoch nicht diejenige Staatstätigkeit, die ein Ausfluß der Justizverwaltung, der Gerichtsherrlichkeit ist. Also nicht die „gesamte Strafverfolgung als amtliche Tätigkeit!“[7]) Und diese, zumal die Tätigkeit des Staatsanwaltes,

[1]) Zu weit geht Hälschner l. c., wenn er in ihr einen Mißbrauch zum Zwecke der „Ungerechtigkeit“ sieht. Die prozessualen Maßnahmen, die die Folge der falschen Anschuldigung sein können, sind als formell zu Recht ergehende keine „Ungerechtigkeiten“. cf. auch Schütze S. 317.

[2]) Daß „Tätigkeiten“ Rechtsgüter sein können, also auch Angriffsobjekte, darüber vergl. das Oppenheim'sche Werk über die Objekte der Verbrechen bes. § 183 ff.

[3]) cf. v. Liszt § 182, I; Günther: Idee der Wiedervergeltung III, 1 (1895) Anm. 430; Teichmann S. 350; E. 23, 372; ferner von denen, die die Rechtspflege als mitangegriffen ansehen: Eichmann S. 66; Kraeuter S. 14 f. Merkel S. 408.

[4]) S. 354.

[5]) cf. oben § 13, V. — cf. bes. auch die Formulierungen von Olshausen, Schütze, Hälschner, Feldner l. c. und diejenige in E. 32, 78.

[6]) cf. Otto Mayer I, S. 63; R. v. Mohl: Enzykl. § 35 Anm. 6 und die dort Cit. cf. ferner Jellinek l. c. I. S. 725.

[7]) So im engsten Anschluß an Wach's Strafprozeßvorlesungen § 15.

ist es doch gerade zumeist, auf die sich der in § 164 gestrafte Angriff richtet.

Kann man sie aber noch immerhin unter den Begriff der Rechtspflegetätigkeit im weiteren Sinne bringen,[1]) so ist das bezüglich der staatlichen Tätigkeit in Disziplinarsachen nicht mehr möglich. Diese ist keine Verwaltungsrechtspflegetätigkeit, sondern sie ist ein reiner Verwaltungsakt zur Aufrechterhaltung der inneren Reinheit des Behördenorganismusses, bezüglich der ihm in dieser Hinsicht gleichgestellten Berufskreise (Rechtsanwaltschaft etc.).[2]) Und dies auch dann, wenn die Disziplinartätigkeit sich in den Formen des Prozesses abspielt![3]) Die staatliche Disziplinartätigkeit steht als selbständige, anders geartete Tätigkeit neben der staatlichen Gerichtsbarkeit, geschieden von ihr durch Zweck und begriffliche Wirkung, doch ihr ähnlich in den tatsächlichen Folgen für den Betroffenen, durch die gleichen Mittel wie jene angreifbar und gleich schutzwürdig wie sie, deshalb geeignet, in § 164 mit ihr gleich behandelt zu werden.[4])

Dies beachtend kann man aber, a potiori sprechend, die Formulierung der gemeinen Meinung sehr wohl annehmen und sagen:

> Die falsche Anschuldigung ist ein Angriff auf die staatliche Strafrechtspflegetätigkeit (den Rechtsgang.[5])

---

[1]) Otto Mayer I. S. 7. ff. Oppenheim l. c.

[2]) cf. Otto Mayer II, § 45; bes. S. 245.

[3]) cf. zu dem Ausgeführten z. B. Sächs. A. Ges. v. 25. Februar 1835; ferner Ges. v. 7. März 1835; Ges. v. 3. Juni 1876 (sowie Verordnung v. gleichen Tage); Ges. v. 20. März 1880; Ges. v. 22. Aug. 1876; Ges. vom 23. Aug. 1878; Ges. v. 1. März 1879; Ges. v. 29. April 1892; Ges. v. 9. Juli 1900; Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878; und Reichsbeamtenges. vom 31. März 1873; (bes. § 80 ff.) Disz.Str.Ordnung f. d. Heer vom 31. Okt. 1872 (Armeeverordnungsbl. 330) mit Veränderungen vom 31. Dez. 1888 u. 4. Auf. 1887 usw.

[4]) cf. O. Mayer l. c. bes. Anm. 18.

[5]) diesen Ausdruck braucht Binding II, 2, S. 518. Er ist etwas weiter als der Ausdruck Rechtspflegetätigkeit, auch soweit es sich um „Straf"rechtsgang handelt.

b. Die falsche Anschuldigung als Delikt gegen Rechtsgüter des Einzelnen,

§ 15.
Ueberleitung.

Nachdem so positiv die falsche Anschuldigung als Angriff auf die Rechtspflege bestimmt worden ist, muß zum Beweise der eingangs[1]) aufgestellten Behauptung, die falsche Anschuldigung könne nicht zugleich in einem Angriff auf ein Rechtsgut des Staates und auf ein solches des Einzelnen bestehen, zuerst das Eine festgestellt werden: Bezüglich welchen Rechtsgutes des Einzelnen ist es überhaupt diskutabel, daß es das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung sei?

§ 16.
Die falschen Ansichten.

I. Abwegig ist zunächst die von *Oppenheim*[2]) vertretene Meinung, daß „die Sicherheit des Angeschuldigten vor Verurteilung trotz seiner Unschuld" das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung bilde. Auch hier ist es wieder die Beziehung auf einen unwahrscheinlichen und zu weit hinausgeschobenen Erfolg der Anzeige, die die Fehlerhaftigkeit dieser Ansicht begründet.[3]) Ferner aber ist die Sicherheit vor Verurteilung überhaupt kein Rechtsgut, wie unten gezeigt wird.[4])

II. Falsche Anschuldigung und Verleumdung.[5])

---

[1]) cf. oben § 11, VIII.

[2]) S. 557.

[3]) cf. oben § 12, II.

[4]) cf. unten § 17, II.

[5]) cf. v. Buri S. 24 f.; v. Grolmann S. 315. Häberlein: III. 338; Loening S. 109 (§ 108), Lauterburg S. 155; Morin im Journal du droit criminel II (1844) p. 16; Hälschner Preuß. Straf. Bonn III. 1868. S. 280; v. Wächter Vorl. S. 500, („die F. A. ist an sich eine Verleumdung"). cf. ferner diejenigen, die in ihr immer eine Verleumdung sehen, ohne das für ihr Wesen zu erachten. Berner l. c. Herzog G. S. 1880 S. 101; Hälschner Gem. Str. R. l. c.; Binding H. I. S. 365; Rubo; Zur Lehre von der Verleumdung im N. Arch. f. Str.R. 1841 S. 534 f.; wie sie sich das Verhältnis dann eigentlich denken, bleibt unklar. Hälschners Vorstellung l. c., die Verleumdung sei ein Mittel des Angriffs auf die Rechtspflege, ist eine unmögliche.

Einer eingehenderen Erörterung würdig und fähig ist die Meinung, die in der falschen Anschuldigung eine besonders geartete Verleumdung erblickt oder eine solche doch wenigstens stets in ihr enthalten glaubt.

Die falsche Anschuldigung ist von der Verleumdung grundverschieden.

Alle Verschiedenheiten aufzuweisen, muß einer besonderen Bearbeitung überlassen bleiben.

Hier sei nur folgendes bemerkt:

Die falsche Anschuldigung erfüllt nicht einmal immer den Tatbestand der Verleumdung:

1. Keine Verleumdungen liegen vor, wenn der Inculpat das Delikt wirklich begangen hat und „nur ein Grund aufgehobener Strafbarkeit oder Verfolgbarkeit verschwiegen oder in das Gegenteil verkehrt wurde."[1])

2. Keine Verleumdung liegt im allgemeinen vor bei der Bezichtigung der Begangenschaft eines Delikts nach §§ 201 bis 208 R.St.G.B.'s (Zweikampf).[2]) Sie kann hier aber vorliegen und tut es z. B. dann, wenn ein notorischer Duellgegner des Zweikampfes an Amtsstelle wissentlich falsch bezichtigt wird. Dies aber deshalb, weil ihm damit implicite der Vorwurf der Prinzipienlosigkeit gemacht wird!

3. Auch die Bezichtigung wegen einer Reihe von Uebertretungen muß keine Verleumdung sein. Man denke z. B. an die Uebertretungen der §§ 366, Ziff. 2, 4, 8, 368, Ziff. 1—8, u. s. w.

Ferner muß die Beschuldigung wegen einiger Fahrlässigkeitsdelikte keine falsche Anschuldigung sein.

5. Auch in der falschen Anzeige wegen Tötung des ernstlich Verlangenden (§ 216) ist eine solche nicht notwendig enthalten.[3])

6. Und endlich braucht sie nicht in einer Anzeige wegen mancher politischer Vergehen zu liegen.[4])

Der Einreihung der Fälle von (2) bis (6) widerspricht *Binding* mit der Bemerkung, daß die Rechtswidrigkeit stets ein Fleck

---

[1]) cf. Binding II, 2 S. 537.
[2]) cf. Eichmann S. 67; Kraeuter S. 16.
[3]) Binding I. S. 137.
[4]) Heilborn S. 122.

auf der Ehre im Rechtssinne sei.[1]) Dem ist entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber, als er seine Gebote und Verbote aufstellte, gewiß gemeint haben mag, die Uebertretung derselben sei „ein Fleck auf der Ehre des Täters." Aber wenn er dann im § 187 die Worte gebraucht: „Tatsache . . ., welche . . . . in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen . . . . geeignet ist," so erklärt er als den Maßstab dafür, welche Behauptungen ehrabschneidend im Sinne dieser Vorschrift sein sollen, die öffentliche Meinung und nicht seine eigene.

Und die öffentliche Meinung sieht den Ungehorsam gegen die Gesetze nicht immer und ausnahmslos als achtungsmindernd an.[2])

So entfällt schon mit der Möglichkeit, im Falle einer falschen Anschuldigung stets den Tatbestand der Verleumdung als verwirklicht anzusehen, zugleich die Möglichkeit, daß die falsche Anschuldigung eine Art der Verleumdung sei, oder sie auch nur begrifflich in sich enthalte.[3])

Gegen die Ansicht zumal, daß die falsche Anschuldigung eine durch die Umstände, unter denen sie angebracht wurde, qualifizierte Beleidigung sei,[4]) spricht folgendes:

Die Tatsache, daß sie bei einer Behörde angebracht zu werden hat, einer „gewissermaßen neutralen Stelle, welche . . zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet . . . vorsichtig zu Werke gehen muß, die dem Denunzianten mit Miß-

[1]) Binding II, 2 S. 525, auch Hälschner II, S. 193; cf. weiter Binding I, S. 137. Aehnlich wie der Text: Eichmann S. 70; Frank V; Gabler: Ueble Nachrede. Würzburg Diss. (1892) S. 75; Feldner S. 49 f.: Herzog G.S. 1873 S. 383; Hess S. 50; Heilborn S. 132; v. Liszt Arg. § 182, Anm. 6; Olshausen zu § 187 Anm. 4; Oppenhoff-D. Anm. 20; G.A. 2, 260; 25, 567 u. s. w.

[2]) Binding I, S. 136 betont hierbei, daß die verschiedene Beurteilung mit der verschiedenen Auffassung von der Grundlage der Ehre im Rechtssinne zusammenhängt.

[3]) Eine andere Frage ist die nur allzu oft behandelte nach der Möglichkeit der Ideal-Konkurrenz der Tatbestände von § 187 u. 164. Sie wird von denjenigen, die in der falschen Anschuldigung nicht notwendig eine Verleumdung sehen, meist bejaht. cf. außer den oben § 15 A. 4 Genannten ferner z. B. E 21, 101; 29, 54; G. S. 43, 391; St. 4, 133; 6, 235.

Nach Binding II, 2 S. 537 f. liegt hier ein Fall der Konsumtion einer Strafe durch eine andere vor; cf. dazu H. I, S. 365; ebenso Hälscher S. 901, Heilborn S. 110; Köhler: Ideal-Konkurrenz S. 114 f.; v. Wächter S. 500 A. 17.

[4]) cf. Köstlin § 6; Lauterburg S. 155.

trauen begegnet“,[1]) diese Tatsache macht die schwerer bestrafte falsche Anschuldigung im Verhältnis zur milder gestraften Verleumdung zum weniger schweren Angriff auf die Ehre des Bezichtigten.[2])

III. Die falsche Anschuldigung als Angriff auf die „politische Integrität“.

Um den Einwand abzuschneiden, daß das durch die Verleumdung angegriffene Rechtsgut ja gar nicht notwendig durch die falsche Anschuldigung getroffen werde, scheidet *Eichmann*[3]) die von ihm sogen. „soziale Integrität“ von der „straf- bezw. disziplinarrechtlichen Integrität“. Letztere, sie kurz die politische Integrität nennend, hält er für das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung, erstere für dasjenige der Verleumdung. Die spezifische Differenz beider erblickt er darin, daß die politische Integrität im Gegensatz zur sozialen sich nicht nach dem Urteil der Gesellschaft, sondern der „rein staatlichen Beurteilung“ des Individuums in straf- bezw. disziplinarrechtlicher Hinsicht richtet. Der Angriff auf sie erfolgt dadurch, „daß das letztere (s. c. das Individuum) eines Verhaltens beschuldigt wird, welches gegen eine straf- bezw. disziplinarrechtliche Satzung des Staates verstößt und eine entsprechende Maßregel nach sich zieht“.

Natürlich ist auch die politische Integrität nicht das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung. Verletzt ist sie erst, wenn der Staat sie durch eine Verurteilung dem Verurteilten aberkannt hat. Eine einfache Anzeige oder auch das Verwickeltwerden in ein Straf- bezw. Disziplinar-Verfahren schmälert sie ihm noch nicht. Und da der Dolus des Täters die Möglichkeit ihrer Verletzung durch die falsche Anzeige nicht mit umfassen muß, so haben wir auch hier wieder die irrtümliche Beziehung auf einen möglichen Erfolg der falschen Anzeige, um dessentwillen sie nicht bestraft wird.[4])

[1]) Teichmann S. 351.

[2]) Dies erkennt sogar z. T. von Buri in der Anm. auf S. 24 an, wo er gegen Köstlin § 6 und die zum Teil in andern Strafgesetzbüchern festgesetzten unmäßig hohen Strafmaße sich wendend, sagt, daß: „sich immerhin auch andere Injurien denken lassen, durch welche ganz das nämliche (s. c. wie bei der F. A.) oder auch ein höheres Maß von Mißachtung des Angegriffenen nachgewiesen wird.“

[3]) S. 66.

[4]) cf. oben § 12, II.

IV. Endlich ist hier noch *Bindings* Ansicht zu betrachten.[1])

Er erkennt zwar an, daß die falsche Anschuldigung ein Angriff auf die „Gesetzmäßigkeit des Rechtsganges“ sei. Aber er verneint es, daß die „Prozeßverbrechen“, zu denen er die falsche Anschuldigung zählt, reine Staatsverbrechen seien. Nach ihm ist diese Annahme eine ungehörige Einschränkung des Angriffsobjekts der Prozeßverbrechen. Man könne bei ihnen nicht mit Bestimmtheit nur ein Subjekt bezeichnen, wogegen sie sich allein oder nur immer vorzugsweise richten.

Unseres Erachtens muß man, wenn man die Rechtspflege, den Rechtsgang, als das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung ansieht, dem widersprechen. Der Träger des Rechtsgutes der Rechtspflege ist allein der Staat, die Gesamtheit. Um ihretwegen ist die Rechtspflegetätigkeit als Ganzes da, und nur der Staat hat ein Interesse an der Unversehrtheit der Rechtspflege in ihrem ganzen Umfange. Insofern auch ein Einzelner ein Interesse an einzelnen Funktionen derselben hat, ist dies ein Interesse am fremden Rechtsgut des Staates. Ist die Rechtspflege das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung und nur sie, so ist sie auch reines Staatsverbrechen.

Doch setzt diese Ansicht voraus, daß man, wie das hier geschieht, scharf „Interessen“ und „Rechtsgüter“ trennt und nur die letzteren als die Angriffsobjekte der Verbrechen anerkennt.[2])

§ 17.

Die eigene Ansicht.

I. Der Grund, in dem allein das schützenswerte Interesse des Bezichtigten, nicht angeschuldigt zu werden, vernünftiger Weise zu wurzeln vermag, kann nur sein Interesse daran sein, verschont zu bleiben von den verschiedenartigen Folgen, die die falsche Anzeige möglicherweise für ihn haben kann. Solche sind gemütliche Aufregungen, geschäftliche Nachteile,

[1]) cf. oben S. 22, A. 4 (dort der Wortlaut seiner Ausführungen).

[2]) Anderer Ansicht müssen also alle diejenigen sein, die „Interesse“ und „Rechtsgut“ indentifizieren. cf. v. Liszt Z. 3, 1 ff. u. s. w. (vergl. oben S. 2 A. 4). Ferner diejenigen, die Interessen als Angriffsobjekte ansehen. cf. Keßler l. c. etc. Endlich diejenigen, die bald Interessen, bald Rechtsgüter als Angriffsobjekte ansehen. cf. Finger l. c. etc.

cf. hierzu auch unten § 17.

Einbuße an Zeit und Geld, ferner auch Beschränkung oder Aufhebung der Freiheit u. s. w. Diese Folgen treffen aber nicht immer ein und dasselbe Rechtsgut des Bezichtigten. Sie können ihn vielmehr je nach Lage des Falles in einer unbestimmt großen Anzahl verschiedener Rechtsgüter treffen. So in seiner Gesundheit, Freiheit, Gemütsruhe, seinem Eigentum oder auch seinem Kredit u. s. w.! Denn alle diese Rechtsgüter werden möglicherweise durch das der Anzeige folgende Verfahren verletzt. Keines von ihnen sicher! Der falsch Angeschuldigte braucht ja von der Anzeige gar nichts zu erfahren,[1]) diese braucht auch ihrem Inhalte nach gar nicht dazu tauglich sein, dieses oder jenes Uebel für ihn auszulösen. So wird z. B. die Anzeige wegen einer Uebertretung meist gar nicht die Möglichkeit der Verhängung einer Untersuchungshaft über den Inculpaten begründen.

Deshalb braucht die falsche Anschuldigung auch gar nicht die concrete Gefahr der Verletzung irgend eines bestimmten der genannten Rechtsgüter zu erzeugen,[2]) ebensowenig wie der Inculpant jede einzelne Verletzung eines derselben sich als möglich vorstellen muß.

Demgemäß läge bei der falschen Anschuldigung ein Delikt mit unbestimmt vielen Angriffsobjekten vor.[3])

II. Allerdings einen sich alle Angriffe auf diese Rechtsgüter unter einem Oberbegriff: sie sind alle unberechtigte Schädigungen bezw. Störungen eines Einzeldaseins.

Aber die „Nichtstörung“ oder die „Nichtbehelligung“ sind überhaupt keine Rechtsgüter. Sie als angegriffen erklären, heißt doch nichts anderes als sagen, daß die Persönlichkeit des Inculpaten, unbestimmt in welchem Rechtsgute, angegriffen ist.

Man kann hier auch sagen, die falsche Anschuldigung sei ein Angriff auf „die Sicherheit und Ungestörtheit der Existenz[4]) gewisser Rechtsgüter des Einzelnen. Aber damit sagt man nichts

[1]) cf. z. B. St.P.O. §§ 168, 2; 169.

[2]) cf. unten S. 50, A. 3.

[3]) cf. Oppenheim l. c.; Merkel S. 408; Keßler l. c.; cf. auch Raspe S. 6.

[4]) So Busch S. 31. Heilborn S. 122 erklärt die F. A. de lege ferenda für ein „Schikanedelikt.“ Ich halte diesen Ausdruck für nicht glücklich gewählt. Faßt man Schikane im landläufigen Sinne, nach dem man darunter das

weiter, als daß die in Betracht kommenden Rechtsgüter gefährdet seien. Man sagt damit nicht, wie *Busch* meint, die Sicherheit sei ein neues Rechtsgut der Person, das abgetrennt und neben deren sonstigen Rechtsgütern, wie Ehre, Freiheit, Eigentum, Gesundheit u. s. w. existiere. Dies beweist schon die begrifflich notwendige Beziehung, die die „Sicherheit" auf ein besonderes Rechtsgut der Person oder mehrere solche hat. Es gibt kein Rechtsgut der Sicherheit der Person als solches, es gibt nur eine Sicherheit der Freiheit, Gesundheit etc. der Person oder eine Sicherheit mehrerer bezw. aller ihrer Rechtsgüter.

III. Wichtiger als die eben konstatierte ist eine andere Erkenntnis: Alle Angriffe auf die verschiedenen Rechtsgüter der Person, die in der falschen Anschuldigung liegen können, werden zusammengehalten durch eine Tatsache, die ihnen ihren einheitlichen und besonderen Charakter aufdrückt: Sie alle sind prozessuale bezw. disziplinäre Angriffe auf diese Rechtsgüter. Und damit haben wir die einzig mögliche Auffassung von der falschen Anschuldigung, wenn und insoweit wir sie als Angriff auf einen Einzelnen auffassen wollen:

> Die falsche Anschuldigung ist dann ein durch das Mittel des Rechtsganges, (der Rechtspflegetätigkeit) bewirkter Angriff auf die durch diesen überhaupt verletzbaren Rechtsgüter des Einzelnen.

Sie würde demgemäß zu der Gruppe der durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten Verbrechen gehören.[1] [2])

Zufügen kleinerer Unannehmlichkeiten versteht, auf, so ist für sie die gegebene und ausreichende Ahndung die Auferlegung von Ungebührfolgen, aber nicht Gefängnis bis zu 5 Jahren und ev. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte!

[1]) cf. v. Liszt § 79, II a. E.: Loening § 155; Feuerbach § 380; Oppenheim § 32, der es jedoch nicht wahr haben will, mit Diesen zusammen genannt zu werden.

[2]) Nach Hess S. 45 ist der Beschuldigte Mittel des Delikts. Dies ist insofern richtig, als Namen und Identität des Beschuldigten dazu benützt werden, ein staatliches Verfahren gegen ihn auszulösen.

Kapitel V.

c) Verhältnis des in der falschen Anschuldigung enthaltenen Angriffes auf die Rechtspflege zu dem Angriffe auf die unbestimmt vielen angegriffenen Rechtsgüter des Einzelnen. — Resultat. —

§ 18.

I. Nehmen wir den eben gekennzeichneten Standpunkt wirklich ein, so ergibt sich folgendes weitere Bild: Das Mittel des Angriffs auf die unbestimmt vielen Rechtsgüter des Einzelnen ist zugleich um des Angriffs auf es selbst willen geschützt. Dasjenige Rechtsgut, das ein Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung abgibt, nämlich der Rechtsgang, ist zugleich auch das Angriffsmittel auf eine unbestimmt große Anzahl weiterer Angriffsobjekte dieses Deliktes.

II. Diese Konstruktion ist nicht nur eine gezwungene, sie ist auch eine unmögliche und widerstreitet den oben § 12, III aufgestellten Regeln.

Entweder: Die Rechtspflege ist das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung. Dann sind alle weiteren Angriffe, die durch und über sie auf Rechtsgüter des Einzelnen erfolgen, nur mittelbare Angriffe auf diese, die dann keine Angriffsobjekte sind. (§ 12, III, 1).

Oder aber: die eigentlichen Angriffsobjekte sind die unbestimmt vielen Rechtsgüter des Einzelnen. Dann ist die Rechts-

pflege nur das Mittel des Angriffs auf diese, aber nicht selbst ein Angriffsobjekt. (§ 12, III, 2).

Die Entscheidung in dieser Alternative kann nicht zweifelhaft sein. Wenn wir oben festgestellt haben, daß sicher der Staat wenigstens „Mitangegriffener" der falschen Anschuldigung ist, während wir das für den Einzelnen nicht als zweifellos behaupten konnten,[1]) so müssen wir jetzt, wo wir konstatierten, daß das als Angriffsobjekt in Betracht kommende Rechtsgut des Staates nicht zusammen mit den als Angriffsobjekten in Betracht kommenden Rechtsgütern des Einzelnen das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung bilden kann, als erwiesen ansehen, daß das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung das staatliche Rechtsgut der Rechtspflege und nur diese ist.

III. Nicht ist hiermit übrigens gesagt, daß das Einzelinteresse gar keine Rolle im Falle der §§ 164 f. spiele. Wir können ihm hier sehr wohl noch eine Bedeutung beimessen, indem wir sagen: zwar ist durch die genannten Bestimmungen kein Rechtsgut des Einzelnen als Angriffsobjekt mitgeschützt worden, aber diese bezwecken doch den Schutz seines, des Bezichtigten, Interesses[2]) am Unterbleiben der falschen Anschuldigung dadurch mit, daß nur diejenigen Angriffe auf das staatliche Rechtsgut der Rechtspflege in ihnen unter Strafe gestellt sind, die auch den Interessen des Bezichtigten besonders schwer zuwiderlaufen. Wir können sagen, daß auf diese Interessen in der oben § 11, IV bezeichneten Weise bei der Ausgestaltung der zwei Paragraphen Rücksicht genommen worden ist.

Als unbedingt zwingend ergibt sich diese Auffassung nicht, wie aus den eben angezogenen Ausführungen (§ 11, IV) erhellt.

Aber wir werden ihr dennoch huldigen und zwar deshalb, weil sonst der Bezichtigte des civilen Schutzes von § 823, 2 B.G.B.'s unteilhaftig wäre[3]) und ferner deshalb, weil sonst § 170

---

[1]) cf. oben § 11, V 5.

[2]) cf. oben S. 43 A. 2.

[3]) Darüber, daß das obligatorische Recht kein „sonstiges Recht" im Sinne des § 823, 1 B.G.B.'s ist, daß demgemäß der durch die falsche Anschuldigung in einem obligatorischen Anspruch geschädigte Bezichtigte seinen Schaden nicht nach § 823, 1 geltend machen kann, sondern auf § 823, 2 angewiesen ist. cf. neuestens Herrmann: Ist das obligatorische Recht ein „sonstiges Recht" im Sinne des § 823, 2 B.G.B.'s.? Lpzg. Diss. 1908.

St.P.O. nicht auch für ihn zu gelten hätte. Und endlich gewinnt man auch so eine vernünftige Erklärung für den Gebrauch des Wortes „Verletzter“ in § 165[1]) R.St.G.B's. Es ist dies dann nicht der private Träger eines durch die falsche Anschuldigung verletzten Rechtsgutes, sondern es ist dies der durch sie in seinen Interessen verletzte Bezichtigte.

---

[1]) cf. oben § 11, VI.

B. Verletzungs- oder Gefährdungs-Delikt?

Kapitel VI.

§ 19.

Ist die falsche Anschuldigung ein Verletzungs- oder ist sie ein Gefährdungsdelikt?[1])

I. Verletzt ist die Rechtspflege ja mit dem Moment der formalen Vollendung der falschen Anschuldigung, der gemachten Anzeige, noch nicht, denn sie ist dann noch nicht in Bewegung gesetzt.[2])

II. Die Rechtspflege ist in objektiver Hinsicht dann nur gefährdet.[3]) Und zwar muß die Gefahr ihrer Verletzung im Einzelfalle dann noch nicht einmal eine allzu große sein, denn:

1) Die Anzeige kann ja bei einer jeden öffentlichen Behörde angebracht werden, ohne Beschränkung auf die Strafverfolgungs-

[1]) Wir tragen hier die eigene Ansicht vor, durch Zweck und Rahmen der Abhandlung daran gehindert, auf die große Zahl der hier in Betracht kommenden Kontroversen einzugehen.

[2]) Die zur Vollendung erforderte und genügende Entgegennahme der Anzeige ist noch kein Akt der Rechtspflegetätigkeit, sondern bereitet diese erst vor. Die entgegengesetzte Ansicht ist um so unberechtigter, als die Anzeige bei jeder öffentlichen Behörde angebracht werden kann. Und nimmt man auch an, diese Behörden übten, soweit sie nicht Strafverfolgungsbehörden sind, insofern sie Anzeigen annehmen, Rechtspflegetätigkeit aus, so ist doch dieser Rechtspflegeakt es noch nicht, dessen Ungestörtheit § 164 schützen will.

[3]) E. 23, 372; 32, 78; Herzog G.S. 25, 382; Meyer S. 518; Merke S. 408; Schütze S. 317 u. s. w.

behörden und ohne Beschränkung darauf, ob die angegangene Behörde verpflichtet ist, die Anzeige der zuständigen weiterzugeben.[1])

2) Auch wenn die Anzeige bei einer zuständigen Behörde (St.P.O. § 156) eingereicht wird, braucht ihr von dieser noch keine Folge gegeben werden. Denn sie kann ja entweder völlig unglaubhaft sein oder die Behörde kann in den Fällen, wo es ihrem pflichtmäßigem Ermessen anheimgegeben ist, ob sie verfolgen will oder nicht, also insbesondere bei Disziplinarsachen, eine Verfolgung nicht für angebracht halten.[2])

III. Immerhin ist in allen Fällen gemachter Anzeige, auch den eben genannten, die Gefahr, daß ihr ein Verfahren folgen wird, eine konkrete Gefahr.[3]) Denn stets ist es infolge der Umstände, unter denen die Anzeige erfolgte, möglich, daß die Strafverfolgungs- bezw. Disziplinar-Behörden in Tätigkeit treten. Dies auch im Falle der Anzeige bei der nichtkompetenten oder nicht zur Weitergabe verpflichteten Behörde! Denn müssen diese die Anzeige auch nicht weitergeben, so werden sie dies doch fast ausnahmslos tun.[4])

Hiermit ist aber nur die eine Voraussetzung dafür, daß die falsche Anschuldigung ein Gefährdungsdelikt ist, erfüllt.

IV. Sie kann trotzdem noch ein Verletzungsdelikt sein und wäre dann ein sogenanntes coupiertes Erfolgsverbrechen, d. h. ein solches Verbrechen, bei dem der Versuch der Verletzung der Rechtspflege zum vollendeten Delikt erhoben ist (der Ausdruck stammt von *Binding*).[5])

---

[1]) cf. oben § 4, 3.

[2]) cf. oben § 6, B, III.

[3]) Abstrakte Gefahr kann vorliegen bezw. des Eintretens einer bestimmten Maßregel. Falsch Feldner S. 36. cf. oben § 17, I.

[4]) Insofern berührt sich die hier vertretene Auffassung mit der gem. M. im Resultat. cf. oben § 4, 4.

[5]) cf. I S. 12. Er rechnet tatsächlich die falsche Anschuldigung unter diese Verbrechensgruppe. cf. l. c. Anm. 1; cf. auch Oppenheim S. 204 f.

Wer erklärt, daß das versuchte Delikt ein Gefährdungsdelikt sei, für den muß hiermit schon die aufgeworfene Frage beantwortet sein. cf. Merkel S. 132 u. A. Dag. z. B. Binding N. I, S. 375.

Man vergleiche hier aber auch Bindings Worte in N. I, S. 376: „Verletzungsdelikte sind sowohl die angefangenen wie vollendeten Uebertretungen der

V. Ein Anzeichen dafür, daß es sich hier nicht um einen zum vollendeten Delikt erhobenen Verletzungsversuch, sondern um ein Gefährdungsverbrechen handelt, ist schon die oben erwähnte Tatsache, daß bei Vollendung der falschen Anschuldigung stets konkrete Gefahr für die Rechtspflege vorliegen muß, abstrakte aber nicht genügt.

Wäre die falsche Anschuldigung ein coupiertes Erfolgsverbrechen, so wäre diese Einschränkung unmotiviert, weil zu ihm (sc. dem coup. Erf.verbr.) abstrakte Gefahr genügt, da diese zum Versuch genügt, während sie zum vollendeten Gefährdungsdelikt nicht ausreicht.[1])

VI. Das zweite, entscheidende Erfordernis ist der beim Täter in Bezug auf den wahrscheinlichen Erfolg der Anzeige verlangte Dolus.[2]) Dieser ist daher jetzt zu betrachten. Daß vom Täter ein Dolus in Bezug auf eine Verurteilung des Bezichtigten oder deren Vollstreckung nicht verlangt wird, ergibt das Fehlen jedweden Anhaltspunktes dafür im Gesetz, ist auch schon gesagt.[3]) Seine, des Inculpanten, Vorstellung muß sich nur beziehen auf irgend eine durch die Anzeige ausgelöste staatliche Rechtspflegetätigkeit. Und da das Gesetz nicht eine bestimmte Absicht vom Täter erfordert,[4]) so würde, falls es sich hier um ein Verletzungsdelikt handelte, nach den allgemeinen Grundsätzen dolus eventualis bezw. des Erfolges beim Täter genügen.[5])

Verletzungsverbote." Hervorgehoben mag noch werden, daß es übrigens auch „coupierte Erfolgsverbrechen" gibt, bei denen nicht der Versuch der Verletzung, sondern schon der Versuch der Gefährdung gestraft wird. cf. Binding N. I, S. 389 u. die dort cit. Paragraphen, z. B. §§ 186, 187, 308, 322 R.St.G.B.'s.

cf. auch Raspe S. 126 ff. bezw. der falschen Anklage. Er sagt von ihr, sie sei begrifflich der Versuch, „über den Inculpaten die Uebel der Strafe zu bringen", also Versuch der Freiheitsberaubung, Tötung u. s. w. cf. dazu Hess, S. 9 f.

[1]) Sehr umstritten; wie der Text: Busch S. 25 u. 27 f.; bes. S. 29; von Rohland bes. S. 99; cf. auch Binding N. I, S. 397.

[2]) cf. oben § 8, 3.

[3]) cf. oben § 12, II.

[4]) cf. oben § 8, III

[5]) Den fordert auch die gem. M., z. B. Frank III, 3; Heilborn S 108; Binding II, 2 S. 532; v. Liszt § 182, III, 4 bes. Abs. 2; Olshausen Anm. 12; E. 7, 50. Von Bar müßte damit die F. A. für ein Gefährdungsdelikt

Meist wird auch mindestens er vorliegen. Der Täter wird die von ihm als möglich vorgestellte Mißleitung der Rechtspflege mit in den Kauf nehmen wollen, wenn auch der Zweck seiner Anzeige es lediglich ist, den Inculpaten zu verleumden oder zu schädigen u. s. w.

Aber, wie die Gefahr der Mißleitung nicht immer eine nahe sein muß, so kann der Täter, sich die Möglichkeit der Auslösung staatlicher Tätigkeit immerhin vorstellend, sich doch in der keineswegs vagen Hoffnung wiegen, daß der Anzeige in der Richtung auf den Bezichtigten keine Folge gegeben werde. (Er hofft z. B., daß die Erörterung sogleich eine Wendung auf eine andere, als die in der Anzeige genannte Person, den wahren Täter, nehmen werde). Es kann seine Einwilligung in den als möglich vorgestellten Erfolg fehlen, mithin Verletzungsvorsatz bei ihm nicht vorliegen, er vielmehr mit Gefährdungsvorsatz handeln.[1])

So bleibt nur noch die Frage übrig, ob die Tatsache, daß der Vorsatz zumeist Verletzungsvorsatz ist, die Annahme verbietet, daß die falsche Anschuldigung ein Gefährdungsdelikt ist. Dies ist zu verneinen.

Wenn dem Gesetzgeber zum Vorliegen des Deliktes die mildere Form des Gefährdungsvorsatzes genügt hat, so muß dieser auch für die Natur des Delikts in der gemeinten Hinsicht genügen. Der Verletzungsvorsatz kann ja fehlen, der Gefährdungsdolus, der von jenem notwendig eingeschlossen wird,[2]) nicht. So sind die Fälle, wo zwar der letztere, nicht aber der erstere gegeben ist, keine Fälle von Verletzungsdelikten, müßten demgemäß

erklären, denn er hält den dolus eventualis für Gefährdungsdolus. cf. Z. 18, 542; cf. auch Lucas: Die subjektive Verschuldung 1882 S. 12. Und ferner cf. Hälschner l. c.: „Mit dem Bewußtsein, daß die Anzeige geeignet sei, ein Verfahren der Behörde gegen den Beschuldigten zu veranlassen, ist notwendig der Wille verbunden, den Beschuldigten der Gefahr auszusetzen, ist ein Straf- oder Disziplinarverfahren verwickelt zu werden." Damit muß er den Dolus, insoweit er sich gegen den Inculpaten richtet, für einen Gefährdungsdolus ansehen. Er fährt aber übrigens fort: „Deshalb handelt der Täter entweder mit dolus determinatus oder dolus eventualis ein solches Verfahren herbeizuführen."

[1]) cf. hier Frank l. c.

[2]) Anderer Meinung z. B. Binding N. II S. 455; cf. auch den unklaren Busch S. 56.

auch ungestraft bleiben. Ferner: Der im Falle eines Gefährdungsdeliktes über den Gefährdungsvorsatz hinausgehende Verletzungsvorsatz kann die Zugehörigkeit der mit ihm begangenen Straftat zum Gefährdungsdelikt so lange nicht aufheben, als ein eigener Verbrechenstitel für die schwerere Form der mit Verletzungsvorsatz begangenen Handlung fehlt.

Nur wenn er (s. c. der Titel) vorhanden, dann erst ist die Handlung wegen der Subsidiarität des Verletzungsverbotes gegenüber dem Gefährdungsverbote eine Uebertretung des ersteren, nicht des letzteren (keine Idealkonkurrenz!).[1]) Dieser Verbrechenstitel fehlt aber bezw. der falschen Anschuldigung, insofern man sie als Angriff auf den Staat betrachtet, völlig.[2])

Die falsche Anschuldigung ist deshalb, obgleich sie in der Absicht begehbar die Rechtspflege zu verletzen, stets ein Gefährdungsdelikt.

---

[1]) Sehr umstritten cf. Binding H. S. 358; Stürenburg: „Die Bestrafung konkurrierender Verbrechen", Lpzg. Diss. 1908 erklärt auf S. 19, daß hier stillschweigende Subsidarität vorliegt; v. Liszt § 56, II, 2 erklärt diesen Fall für einen Fall der Konsumtion.

So ist Vergiftung, oder Zweikampf oder Gefährdung eines Eisenbahntransportes in Tötungsabsicht ev. versuchter Mord; cf. v. Rohland S. 80: „Die Gleichheit der Tatseite erklärt es auch, weshalb die nämliche Handlung je nach der Willensrichtung bald Gefährdungsverbrechen, bald Versuch sein kann".

[2]) Insofern die falsche Anschuldigung begangen wird in der Absicht, den Inculpaten zu verletzen, ihn z. B. in Untersuchungshaft zu bringen, kommt natürlich die oben genannte Subsidiarität nicht in Betracht, denn die deliktische Handlung hat dann zugleich eine Richtung gegen ein Rechtsgut des Einzelnen, daß das Angriffsobjekt eines anderen Deliktes z. B. der Körperverletzung ist. Deshalb hier eventuell Ideal- oder sogar Realkonkurrenz! cf. oben S. 31 A. 3; S. 41 A. 5.